



Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 141

zu den Entwürfen

- eines Grossratsbeschlusses
über die Volksinitiative
«Steuern vors Volk»**
- einer Änderung des Steuer-
gesetzes (Teilrevision 2008)**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat die Entwürfe eines Grossratsbeschlusses über die Volksinitiative «Steuern vors Volk» sowie einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2008) als Gegenentwurf zu dieser Initiative.

Für die Beurteilung der Standortattraktivität ist das Verhältnis zwischen Steuern und staatlicher Gegenleistung von entscheidender Bedeutung. Mit den Steuereinnahmen schafft der moderne und fortschrittliche Staat die grundlegenden Voraussetzungen für gute volkswirtschaftliche Ergebnisse. Dabei spielen der Umfang, die Qualität und die Wirksamkeit der mit den Steuergeldern finanzierten Staatsleistungen eine entscheidende Rolle. Das staatliche Angebot und die öffentliche Infrastruktur weisen in der Schweiz heute überall ein hohes Niveau auf. Deshalb kommt bei der Standortwahl den Steuern – verstanden als Preis für die staatlichen Leistungen – eine grössere Bedeutung zu als früher. Wichtig ist dabei ein ausbalanciertes Belastungsverhältnis der verschiedenen Steuern, insbesondere auf Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital. Eine abgestimmte Entlastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber fördert die volkswirtschaftliche Entwicklung (Wachstum und Beschäftigung) des Kantons und der Gemeinden. Dieses Ziel will der Regierungsrat in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und koordiniert mit dem Projekt Finanzreform 08 erreichen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass eine konsequente, auf die Attraktivität des Standortes Luzern ausgerichtete Steuerpolitik einerseits neue Steuerzahlerinnen und Steuerzahler anzieht, andererseits aber auch für ansässige natürliche und juristische Personen wesentliche steuerliche Entlastungen bringt. Eine solche Politik liegt im ökonomischen Interesse des Kantons. Ein attraktiver Wohn- und Steuerstandort verbessert speziell durch die Anziehung und Erhaltung überdurchschnittlicher Einkommen das Steuersubstrat, wodurch weitere Entlastungen der unteren und mittleren Einkommen realisiert werden können. Der Regierungsrat betrachtet Steuerentlastungen als Investition in die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Luzern.

Der Regierungsrat schlägt dem Grossen Rat deshalb als Gegenentwurf zur Volksinitiative «Steuern vors Volk» der FDP folgende Änderungen des Steuergesetzes vor:

- Entlastung der mittleren Einkommen durch Tarifkorrektur und Ausgleich der kalten Progression: Damit das Ziel einer Steuerbelastung im schweizerischen Mittel erreicht werden kann, soll für Alleinstehende und für Familien der Progressionsverlauf im unteren und mittleren Bereich gemildert werden. Gleichzeitig soll die kalte Progression ausgeglichen werden. Dadurch werden vor allem die Einkommen im unteren und mittleren Bereich zusätzlich entlastet.*
- Entlastung der Vermögen durch Tarifkorrektur und Ausgleich der kalten Progression: Neu soll für die Vermögenssteuer der lineare Satz von 0,75 Promille eingeführt werden. Das entspricht etwa einer Halbierung der bisherigen Vermögenssteuer. Durch die Beibehaltung der Freibeträge ergibt sich dennoch ein leicht progressiver Belastungsverlauf mit entsprechender Umverteilung. Die spürbare Senkung der Vermögenssteuer hat ein besonders hohes Kompensationspotenzial.*
- Häufigerer Ausgleich der kalten Progression: Da die kalte Progression für alle Bereiche der Einkommen und Vermögen ausgeglichen wird, soll sie in Zukunft zwar*

wie bisher bei 7 Prozent Teuerung, neu jedoch spätestens nach vier Jahren ausgeglichen werden. Davon profitieren einerseits die Steuerpflichtigen, andererseits werden die damit verbundenen Einnahmefälle in den mittelfristigen Planungen des Kantons und der Gemeinden besser berechenbar.

- Entlastung bei der Gewinnsteuer: Der Tarif für die einfache Steuer der juristischen Personen soll von 4 auf 3 Prozent gesenkt werden. Dadurch wird Luzern wieder einen Platz unter den fünf attraktivsten Kantonen einnehmen. In Verbindung mit den übrigen standortrelevanten Faktoren wird sich Luzern gegenüber seinen Nachbarkantonen behaupten können, obwohl deren Gewinnbesteuerung immer noch tiefer liegen wird.
- Entlastung bei der Kapitalsteuer: Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2005 konnte der Tarif nur für das steuerbare Kapital von mehr als fünf Millionen Franken gesenkt werden. Neu soll die Senkung auch im Bereich bis fünf Millionen Franken umgesetzt werden.
- Ersatzlose Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer: Im Rahmen des Sparpakets 05 wurde die vom Grossen Rat bereits beschlossene Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer auf die Steuergesetzrevision 2008 verschoben. Aus heutiger Sicht rechtfertigt sich die nachträgliche Vermögenssteuer aufgrund der sehr geringen und weiterhin sinkenden Erträge nicht mehr und soll abgeschafft werden.
- Neudefinition des fakultativen Referendums bei Änderung der Steuereinheiten: Die Referendumsgrenze von bisher 1,9 Einheiten soll neu auf 1,6 Einheiten gesenkt werden. Eine Auffangregelung stellt sicher, dass die Staatssteuer definitiv bezogen werden kann, auch wenn die Steuereinheiten nach Ablauf des Rechnungsjahres noch nicht beschlossen sein sollten.
- Kleinere Anpassungen an das Bundesrecht: Die notwendige Anschlussgesetzgebung zu den Themen Erbenhaftung, Partnerschaftsgesetz, Bestechungsgelder, berufliche Vorsorge, Bekämpfung der Schwarzarbeit und Rechtsweggarantie soll möglichst schnell umgesetzt werden.
- Anschlussgesetzgebung zum Stiftungsrecht: Neu sollen freiwillige Zuwendungen an steuerbefreite Institutionen bis zur Höhe von 20 Prozent (bisher 10%) der steuerbaren Einkünfte abzugsfähig sein. Der Höchstbetrag bei den natürlichen Personen von bisher 5600 Franken entfällt. Die abzugsfähigen Zuwendungen können nicht nur aus Geld, sondern neu auch aus anderen Vermögenswerten bestehen.

Ehe- und Familienbesteuerung: Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Sofortmassnahmen zur Beseitigung der «Heiratsstrafe» betreffen nur die direkte Bundessteuer. Allerdings ist mit einem geringen Ausfall beim Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer zu rechnen. Eine Einführung der Individualbesteuerung wird in den nächsten fünf bis zehn Jahren nicht erwartet. Diesen grundlegenden Systemwechsel könnten der Bund und die Kantone nur gemeinsam durchführen.

Die Anschlussgesetzgebung zur Unternehmenssteuerreform II sowie zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen erfolgt wegen der Verzögerungen in den Beratungen der bundesrechtlichen Vorgaben in einer nächsten Teilrevision, sobald die Vorgaben des Bundes definitiv feststehen.

Ergänzend zur Anschlussgesetzgebung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit soll im kantonalen Recht neu eine Lohnmeldepflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

geschaffen werden, wie sie bereits verschiedene Kantone mit Erfolg praktizieren. Die Lohnmeldepflicht ist ein einfaches und praktikables Instrument zur Durchsetzung einer vollständigen Einkommensdeklaration, das für die Verpflichteten keinen nennenswerten Mehraufwand mit sich bringt.

Die aufgezählten Massnahmen treten gestaffelt in Kraft. Bei den Anschlussgesetzgebungen an das Bundesrecht ist die Staffelung eine Folge der Terminierung des Bundes. Die Staffelung der kantonalen Massnahmen ist wegen der begrenzten Finanzmittel notwendig. Die frühzeitig bekannt gegebene Staffelung erlaubt den Steuerzahlerinnen und -zahlern, dem Kanton und den Gemeinden eine realistische Finanz- und Steuerplanung. Der nach aussen gerichtete Werbeeffekt fördert die Kompensation der Steuerausfälle und stärkt den Wirtschaftsstandort zusätzlich.

Der Regierungsrat ist bereit, Ausfälle der Gemeinden in der Höhe von 20 Millionen Franken zu übernehmen. Die Verteilung der Mittel erfolgt in einer Globalbilanz, welche die finanzielle Auswirkung der Steuergesetzrevision, der Finanzreform 08 und des Finanzausgleichs pro Gemeinde aufzeigt. Zudem sollen die Gemeinden im Jahr 2008 bei der IV- und der Heimfinanzierung mit rund 30 Millionen Franken entlastet werden.

Inhaltsverzeichnis

I.	Rückblick	7
1.	Veränderungen der Steuereinheiten seit 2001	7
2.	Teilrevision 2005 des Steuergesetzes	8
II.	Entscheidungsgrundlagen	8
1.	Bundesrechtliche Vorgaben	8
2.	Steuergesetzrevisionen der Zentralschweizer Kantone	9
3.	Finanzleitbild 2001 des Kantons	10
4.	Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Finanzleitbildes	11
5.	Volksinitiativen	15
a.	Gesetzesinitiative «Steuern vors Volk»	15
b.	Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei den Kantonsfinanzen»	15
c.	Verfassungsinitiative «Ja zur Familie»	15
6.	Parlamentarische Vorstösse	16
a.	Steuerliche Entlastung der natürlichen Personen	16
b.	Steuerliche Entlastung von juristischen Personen	17
c.	Unternehmenssteuerreform II	18
d.	Weitere Themen	18
7.	Kalte Progression	22
8.	Integrierter Finanz- und Aufgabenplan 2006–2010	22
9.	Globalbilanz	23
III.	Steuergesetzrevision	24
1.	Übersicht und zeitliche Staffelung	24
2.	Tarifkorrektur und Ausgleich der kalten Progression beim Einkommen	25
3.	Tarifkorrektur und Ausgleich der kalten Progression beim Vermögen ..	28
4.	Tarifkorrektur beim Gewinn	29
5.	Tarifkorrektur beim Kapital	32
6.	Ausgleich der kalten Progression	34
a.	In der laufenden Revision	34
b.	Änderung der Bestimmung über den Ausgleich der kalten Progression	34
7.	Nachträgliche Vermögenssteuer	35
8.	Fakultatives Referendum bei Änderungen der Steuereinheiten	37
9.	Überarbeitung der Übergangbestimmungen	37
10.	Anschlussgesetzgebung zur Erbenhaftung	37
11.	Anschlussgesetzgebung zum Partnerschaftsgesetz	38
12.	Anschlussgesetzgebung zum Stiftungsrecht	39
13.	Anschlussgesetzgebung betreffend Bestechungsgelder	39
14.	Anschlussgesetzgebung zur beruflichen Vorsorge	40
15.	Anschlussgesetzgebung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	40
16.	Lohnmeldepflicht für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	40

17. Anschlussgesetzgebung zur Rechtsweggarantie.....	41
18. Weitere Revisionspunkte	41
IV. Zurückgestellte Anschlussgesetzgebungen.....	42
1. Anschlussgesetzgebung zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen	42
2. Anschlussgesetzgebung zur Ehe- und Familienbesteuerung	42
3. Anschlussgesetzgebung zur Unternehmenssteuerreform II	44
V. Vernehmlassungsverfahren.....	45
VI. Kommentar zu den einzelnen Gesetzesänderungen.....	48
1. Steuergesetz	48
2. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern	55
3. Gesetz über die Handänderungssteuer.....	55
4. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer	55
VII. Anträge	56
Entwurf Grossratsbeschluss über die Volksinitiative «Steuern vors Volk»	57
Gegenentwurf zur Volksinitiative «Steuern vors Volk»	58
Anhang	68
Beilagen	70
Tabelle der Veränderung der Steuereinheiten seit 2001	70
Tabelle der errechneten Steuerausfälle pro Gemeinde.....	72
Tabellen Steuerbelastungsvergleiche.....	75

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe eines Grossratsbeschlusses über die Volksinitiative «Steuern vors Volk» sowie einer Änderung des Steuergesetzes, kurz Teilrevision 2008 genannt, als Gegenentwurf zu dieser Initiative. Am 12. September 2005 hat Ihr Rat das Sachgeschäft B 70 betreffend die Volksinitiative «Steuern vors Volk» der FDP an unseren Rat zurückgewiesen mit dem Auftrag, schnellstmöglich die Botschaft und den Entwurf zu einer Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, mit welchen die Luzernerinnen und Luzerner gemäss unserer eigenen Strategie steuerlich entlastet werden sollen (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2005, S. 1321 ff.).

I. Rückblick

1. Veränderungen der Steuereinheiten seit 2001

Seit der Totalrevision des Steuergesetzes per 2001 und unabhängig von der Steuergesetzrevision per 2005 konnten die Steuereinheiten im Durchschnitt stetig gesenkt werden. Dadurch wurden die Steuerzahlerinnen und -zahler spürbar entlastet.

Der Staatssteuerfuss konnte im Jahr 2002 um eine Zwanzigsteinheit, im Jahr 2003 um drei Zwanzigsteinheiten und im Jahr 2006 um zwei Zwanzigsteinheiten gesenkt werden.

Bei den Gemeinden zeigt sich ein ähnliches Bild:

- Im Jahr 2002 konnten 3 Gemeinden den Steuerfuss senken, und weitere 6 Gemeinden konnten einen Rabatt gewähren. 3 Gemeinden mussten den Steuerfuss erhöhen.
- Im Jahr 2003 konnten 14 Gemeinden den Steuerfuss senken, und weitere 5 Gemeinden konnten einen Rabatt gewähren.
- Im Jahr 2004 konnten 26 Gemeinden den Steuerfuss senken und weitere 6 Gemeinden konnten einen Rabatt gewähren.
- Im Jahr 2005 konnten 27 Gemeinden den Steuerfuss senken und weitere 7 Gemeinden konnten einen Rabatt gewähren. Lediglich 2 Gemeinden mussten den Steuerfuss erhöhen.

Eine detaillierte Tabelle findet sich unter den Beilagen.

2. Teilrevision 2005 des Steuergesetzes

Ihr Rat hat am 13. September 2004 auf der Basis unserer Botschaft zum Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2005), B 50 (vgl. GR 2004, S. 1284), die folgenden Massnahmen beschlossen:

- Entlastung der Einkommen bis 60 000 Franken für Alleinstehende und bis 75 000 Franken für Verheiratete sowie Erhöhung der Freigrenze auf 8500 Franken für Alleinstehende und auf 17 000 Franken für Verheiratete.
- Erhöhung der Kinderabzüge um 700 Franken.
- Übernahme des Versicherungsabzuges gemäss Steuerpaket des Bundes.
- Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung für Anteilsinhaberinnen und -inhaber (Nidwaldner Modell).
- Erhöhung der Freigrenze auf 100 000 Franken bei der fakultativen Nachkommen-erbschaftssteuer.
- Senkung der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften von 1 Promille auf 0,5 Promille für das fünf Millionen Franken übersteigende Kapital.
- Senkung der Kapitalsteuer für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften auf 0,01 Promille.
- Anschlussgesetzgebung an das Behindertengleichstellungsgesetz und das Fusionsgesetz des Bundes.
- Ermächtigung zum zentralen Steuerbezug bei juristischen Personen.

Die Auswirkungen dieser beschlossenen Massnahmen können noch nicht schlüssig beurteilt werden, da die Steuerperiode 2005 erst im Verlauf des Kalenderjahres 2006 veranlagt wird. Die statistischen Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Steuerperiode 2005 werden, soweit sie Rückschlüsse auf einzelne Massnahmen überhaupt zulassen, frühestens im Juni 2006 vorliegen.

II. Entscheidungsgrundlagen

1. Bundesrechtliche Vorgaben

Auf Bundesebene sind mehrere steuerrelevante Erlasse bereits in Kraft getreten, beschlossen oder in Vorbereitung. Die entsprechenden Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes verpflichten die Kantone zur Anpassung ihrer Gesetzgebung oder lassen Anpassungen an geändertes Bundesrecht als sinnvoll erscheinen. Die Einzelheiten werden wir in der jeweiligen Anschlussgesetzgebung ab Kapitel III.10 darlegen.

2. Steuergesetzrevisionen der Zentralschweizer Kantone

Die meisten Kantone bereiten derzeit eine Steuergesetzrevision vor. Einige haben diese bereits verabschiedet. Generelle Themen sind die Anschlussgesetzgebungen, welche sich aus Änderungen des Bundesrechts ergeben, sowie der Ausgleich der kalten Progression. In der Folge unterbreiten wir Ihrem Rat eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen unserer Nachbarkantone, soweit diese für den Kanton Luzern bedeutsam sind.

Der *Kanton Obwalden* hat per 1. Januar 2006 ein neues Steuergesetz eingeführt. Er hat als wichtigste Massnahme die vier Tarife für Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital angepasst. Bei der Einkommenssteuer wurden Einkommen bis 50 000 Franken um durchschnittlich 5 Prozent, Einkommen zwischen 50 000 und 300 000 um durchschnittlich 4 Prozent und Einkommen über 300 000 Franken mittels degressivem Tarif um 5 Prozent und mehr entlastet. Die Belastung auf dem Vermögen bis 5 Millionen wurde um 30 Prozent und diejenige darüber sogar um 60 Prozent gesenkt. Die Gewinnsteuer wurde auf den schweizweit tiefsten Satz von 6,6 Prozent gesenkt, was einer Reduktion von ungefähr 60 Prozent entspricht. Die Kapitalsteuer wurde um rund 40 Prozent gesenkt und beträgt neu 2 Promille. Die Kapitalsteuer für Verwaltungs- und Domizilgesellschaften wurde auf 0,01 Promille gesenkt.

Der *Kanton Nidwalden* hat sein Steuergesetz ebenfalls geändert. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen, die Abstimmung findet am 21. Mai 2006 statt. Der Mittelstand wurde dabei beim Einkommen um rund 5 Prozent entlastet. Gleichzeitig wurde der Kinderbetreuungsabzug auf 7000 Franken erhöht. Bei den juristischen Personen wurde die Kapitalsteuer von Holdinggesellschaften auf 0,25 Promille gesenkt. Die Grundstückgewinnsteuer wurde um rund 10 Prozent gesenkt.

Der *Kanton Uri* hat im Februar 2006 seine Steuerstrategie vorgestellt. Wie Luzern wählt auch Uri eine schrittweise Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen. Auf den 1. Januar 2007 soll die Gewinnsteuerbelastung von 22 auf 11 Prozent halbiert werden. Dafür soll eine Mindeststeuer von 500 Franken eingeführt werden. Die Kapitalsteuerbelastung soll von 4,25 auf maximal 2,4 Promille gesenkt werden. Bei den natürlichen Personen soll die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung für qualifizierte Beteiligungen eingeführt werden. Weiter sollen die Kinderabzüge und Kinderbetreuungsabzüge erhöht werden. Auf den 1. Januar 2009 sollen die natürlichen Personen beim Einkommen entlastet und die kalte Progression ausgeglichen werden.

Im *Kanton Schwyz* hat das Volk im Februar 2006 eine Teilrevision des Steuergesetzes angenommen. Die Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Bei den natürlichen Personen werden die Kinderabzüge erhöht sowie die Vermögenssteuer um rund 35 Prozent gesenkt. Mit der Einführung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung werden Dividenden neu nur noch zu 25 Prozent des ordentlichen Tarifs für das Einkommen besteuert. Bei den juristischen Personen wird die Kapitalsteuer halbiert. Für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften beträgt die Kapitalsteuer neu noch 0,025 Promille.

Der Kanton Zug wird mit einer Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2007 folgende Massnahmen umsetzen: Familien mit einem Einkommen bis 50 000 Franken werden durch einen neuen Abzug von 3000 Franken für die Eigenbetreuung eines Kindes entlastet. Durch die Einführung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung werden Dividenden nur noch zu 70 Prozent des ordentlichen Einkommenssteuertarifs besteuert. Gleiches gilt für die Beteiligungen bei der Vermögenssteuer.

3. Finanzleitbild 2001 des Kantons

Der Regierungsrat hat im Planungsbericht über ein Finanzleitbild für den Kanton Luzern vom 6. Februar 2001 (B 81; GR 2001, S. 1140) zehn Ziele zur zukünftigen Finanzpolitik formuliert. Die Ziele 6, 7 und 8 betreffen die Steuerpolitik.

Ziel 6: Wir wollen ein zeitgemässes, bürgerfreundliches Steuerrecht mit gerechter Verteilung der Steuerbelastung.

Wir haben die Massnahmen umgesetzt: Wir haben die Änderungen im Steuerrecht des Bundes bereits mit der Steuergesetzrevision 2005 zu den frühestmöglichen Zeitpunkten in das luzernische Steuerrecht übernommen. Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision 2008 setzen wir wiederum mehrere bundesrechtliche Änderungen sofort um, soweit diese bereits bekannt sind.

Ziel 7: Wir wollen die Steuerbelastung dem Durchschnitt der übrigen Kantone annähern, um für natürliche Personen als Wohnort attraktiv zu werden.

Um uns diesem Ziel zu nähern, haben wir unter anderem geplant, bis Ende 2003 ein Steuerniveau zu erreichen, das nicht mehr als zehn Prozent über dem schweizerischen Mittel liegt. Mit Inkrafttreten der Steuergesetzrevision 2005 haben wir das Ziel für die unteren Einkommen erreicht. Deutlich verfehlt haben wir das Ziel bei den Einkommen des Mittelstandes und bei der Vermögenssteuerbelastung sämtlicher Vermögensstufen. Wir wollen unser Steuerniveau mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) schrittweise auf das gesamtschweizerische Mittel senken.

Ziel 8: Wir wollen die günstige Position bei der Steuerbelastung von juristischen Personen halten, um als Standort für Unternehmen attraktiv zu bleiben.

Wir wollen die wirtschaftsfreundliche Ausprägung des Steuergesetzes beibehalten und für die juristischen Personen unter den attraktivsten Kantonen der Schweiz bleiben. Mit der Steuergesetzrevision 2005 verfügt der Kanton Luzern weiterhin über ein wirtschaftsfreundliches Steuergesetz. Trotz der Reduktion der Kapitalbelastung zählt Luzern für juristische Personen aber noch nicht zu den attraktivsten Kantonen. Wollen wir für juristische Personen attraktiv sein und somit eine überdurchschnittliche Schaffung von Arbeitsplätzen begünstigen, muss Luzern zu den fünf attraktivsten Kantonen gehören.

4. Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Finanzleitbildes

Zur Umsetzung des Finanzleitbildes sind weitere Schritte notwendig. Der Handlungsbedarf ist nicht überall gleich dringend. Die aktuellsten interkantonalen Vergleiche auf der Basis der Steuerbelastung 2004 zeigen anhand des Indexstandes die Stellung des Kantons Luzern und liefern Anhaltspunkte für die Steuergesetzrevision 2008:

	Index Luzern	Rang	Handlungsbedarf
Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen	130,2	20	Sehr gross. Zur Erreichung des Ziels 7 des Finanzleitbildes sind auch nach der Steuergesetzrevision 2005 und nach der linearen Steuer senkung 2006 spürbare Entlastungen notwendig.
Gewinn- und Kapitalsteuerbelastung der juristischen Personen	97,8	9	Gross. Das Abrutschen ins Mittelfeld widerspricht dem Ziel 8 des Finanzleitbildes.
Motorfahrzeugsteuern	96,6	16	Kein Handlungsbedarf.
Gesamtindex Steuerbelastung	126,0	20	

Eine für den Kanton Solothurn angefertigte Studie der Credit Suisse (Kanton Solothurn – Wege zur Sicherung der Steuerbasis, September 2005) zeigt die negativen Auswirkungen von erheblichen Steuermehrbelastungen im Vergleich zu Nachbarkantonen auf das Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum. In der engräumigen Zentralschweiz sind die Steuerunterschiede noch grösser und die Auswirkungen deshalb noch besser spürbar. Das betrifft vor allem die höheren Einkommen, bei denen die Steuerbelastung einen wesentlichen Einfluss auf die Wahl des Wohnorts hat. Wir haben zu diesem Zweck die Entwicklung von bestimmten Einkommenskategorien und deren Steuerertrag in den vergangenen 30 Jahren bei der direkten Bundessteuer untersucht. Wir haben insbesondere zu den sehr hohen Einkommen der Kategorie 6 (ab 566 700 Franken im Jahr 2001) und den hohen und sehr hohen Einkommen der Kategorien 5 und 6 (ab 113 300 Franken im Jahr 2001) interkantonale Vergleiche angestellt.

Kategorie 6 (Einkommen ab 566 700 Fr.): Prozentuale Anteile der Steuerpflichtigen und des Steuerertrags der direkten Bundessteuer für die Jahre 1973 bis 2001:

Kanton	1973/74		1993/94		1999–2001	
	Pflichtige in %	Steuerertrag in %	Pflichtige in %	Steuerertrag in %	Pflichtige in %	Steuerertrag in %
Luzern	0,35	27,16	0,17	13,28	0,09	11,42
Zug	0,49	30,53	0,56	24,88	0,60	31,69
Schwyz	0,26	26,02	0,28	21,99	0,48	55,45
Nidwalden	0,43	45,88	0,55	35,05	0,46	37,30
Obwalden	0,30	40,45	0,04	3,85	0,13	26,53
Zürich	0,70	35,61	0,36	17,16	0,38	23,08
Bern	0,35	25,72	0,15	10,78	0,09	10,14

Kategorien 5 und 6 (Einkommen ab 113 300 Fr.): Prozentuale Anteile der Steuerpflichtigen und des Steuerertrags der direkten Bundessteuer für die Jahre 1973 bis 2001:

Kanton	1973/74		1993/94		1999–2001	
	Pflichtige in %	Steuerertrag in %	Pflichtige in %	Steuerertrag in %	Pflichtige in %	Steuerertrag in %
Luzern	8,80	75,75	8,54	63,18	5,71	51,93
Zug	12,37	79,10	16,42	78,27	15,13	79,54
Schwyz	7,97	73,91	9,64	70,01	14,24	84,20
Nidwalden	7,79	82,80	10,57	76,62	9,64	76,21
Obwalden	7,17	78,20	7,45	59,35	6,05	65,17
Zürich	14,19	82,58	14,76	72,35	13,27	75,31
Bern	10,05	76,14	8,90	61,15	6,86	53,08

Die Entwicklung verlief in den Kantonen Bern und Luzern ähnlich. Beide weisen eine überdurchschnittliche Steuerbelastung auf. Der Anteil der hohen und sehr hohen Einkommen und deren Beitrag zum Steuerertrag sind seit 1973/74 deutlich gesunken. Der Kanton Obwalden hat eine ähnliche, aber etwas weniger ausgeprägte Entwicklung erlebt. Die gleiche Tendenz, jedoch auf einem wesentlich höheren Niveau, ist im Kanton Zürich feststellbar.

Die Kantone Zug und Nidwalden haben seit 1973/74 einen überdurchschnittlichen Anteil an Steuerpflichtigen im hohen und sehr hohen Bereich. Durch die steuerliche Attraktivität hat sich diese Tendenz noch verstärkt. Durch anhaltende Steuer senkungen konnte im Kanton Schwyz die Zahl der Steuerpflichtigen mit hohen und sehr hohen Einkommen seit 1973/74 praktisch verdoppelt werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Wanderungsbilanz des Kantons Luzern gegenüber seinen Nachbarkantonen in den Jahren 2000 bis 2003. Berücksichtigt wurden Personen schweizerischer Nationalität.

Kanton	2000	2001	2002	2003	Total 2000–2003
Zug	-163	- 45	-187	-22	-417
Schwyz	-124	- 19	-101	-31	-275
Nidwalden	-141	-166	- 86	-73	-466
Obwalden	- 41	- 20	- 36	-13	-110
Uri	25	48	35	21	129
Aargau	97	34	- 51	23	103
Bern	- 39	100	- 55	-11	5

Die Zahlen zeigen, dass der Kanton Luzern gegenüber den steuerlich attraktiven Nachbarkantonen deutlich negative Wanderungssaldi aufweist, auf der anderen Seite gegenüber den steuerlich ebenfalls wenig attraktiven Kantonen Uri, Aargau und Bern positive oder neutrale Saldi bestehen. Auf den ersten Blick mag der negative Wanderungssaldo gegenüber Obwalden erstaunen. Im Vergleich zum Kanton Luzern weist Obwalden jedoch sowohl bei den hohen Einkommen als auch bei grossen Vermögen eine wesentlich tiefere Steuerbelastung auf. In Kombination mit der Veränderung der prozentualen Verteilung der Personen mit guten und sehr guten Einkommen ziehen wir den Schluss, dass die Resultate der Wanderungsbilanz einen starken Zusammenhang mit der Steuerbelastung aufweisen.

Eng mit der oben gezeigten Abwanderung der guten und sehr guten Steuerzahlerinnen und -zahler aus dem Kanton Luzern ist die Entwicklung des kantonalen Volkseinkommens verbunden. Dieses zeigt, wie sich die Einkommen der privaten Haushalte und der Kapitalgesellschaften in den Kantonen entwickeln. Wir haben zu diesem Zweck die Entwicklung des Indexes der kantonalen Volkseinkommen zwischen 1990 und 2002 verglichen.

Kanton	1990	1995	1997	1999	2000	2001	2002
Luzern	87	90	88	81	82	87	86
Zug	153	167	154	163	161	158	161
Schwyz	93	93	102	102	98	106	106
Nidwalden	103	107	120	118	125	120	117
Obwalden	78	77	81	69	69	77	76
Zürich	126	124	126	130	131	124	126
Bern	86	90	88	82	81	87	87

Die steuergünstigen Nachbarkantone Zug und Nidwalden konnten mit Hilfe der tiefen Steuerbelastung das kantonale Volkseinkommen weiter steigern. Der ehemals arme Kanton Schwyz hat dank seiner Steuerpolitik seit einigen Jahren ein überdurchschnittliches Volkseinkommen. Das Volkseinkommen des Kantons Luzern ist hingegen stagnierend bis rückläufig. Der provisorische Indexwert 2003 des Kantons Luzern beträgt 80 Punkte. Das Volkseinkommen ist wie bereits 2002 auch in absoluten Zahlen nochmals gesunken.

Im Zusammenhang mit der Abwanderungs- und Standortwahlthematik wurde in jüngster Zeit mehrmals eine vom Schweizerischen Nationalfonds in Auftrag gegebene Studie¹ erwähnt. Häufig wurden die Autoren dabei falsch zitiert oder interpretiert. So befasst sich die Studie bewusst mit dem überregionalen Wanderungsverhalten, was in der spezifischen Situation des Kantons Luzern von geringer Relevanz ist, da sich steuerlich attraktive Kantone in unmittelbarer geografischer Nähe befinden. Im Weiteren stellt einer der Autoren auch fest, dass die steuerlichen Anreize bei Gutverdienenden wesentlich stärker wirken.

Bezogen auf die Standortsituation Luzern ist die Studie von Kurt Schmidheiny aus dem Jahr 2003 von grösserem Interesse². Sie untersuchte speziell die Niederlassungsgründe innerhalb einer Region, nämlich im Raum der beiden Basler Kantone sowie Teilen Solothurns. Schmidheiny stellt dabei einen hoch signifikanten und beachtlichen Einfluss der Steuerbelastung auf die Wanderung von Haushalten fest. Für Personen mit höheren Einkommen ist das Kriterium der Steuerbelastung bedeutsamer als für Personen mit niedrigen Einkommen.

Der Wirkungsbericht 2005 zum innerkantonalen Finanzausgleich (B 111) zeigt auf, dass bei ungefähr gleicher Gemeindegrösse der Pro-Kopf-Ertrag tendenziell umso höher liegt, je niedriger der Steuersatz in der entsprechenden Gemeinde ist. Offenbar besteht auch innerhalb des Kantons ein enger Zusammenhang zwischen der Steuerbelastung und der Anwesenheit guter Steuerzahlerinnen und -zahler. Diese Tatsache lässt sich bei praktisch allen Kategorien von Gemeindegrössen feststellen.

Wir halten zusammenfassend fest, dass eine konsequente, auf die Attraktivität des Standorts Luzern ausgerichtete Steuerpolitik die Abwanderung von bisherigen Steuerzahlerinnen und -zahlern stoppt und neue Steuerzahlerinnen und -zahler anzieht. Eine solche Politik liegt im ökonomischen Interesse des Kantons. Tiefere Steuern sollen im Kanton Luzern auch zu einem höheren Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum führen. Ein attraktiver Wohn- und Steuerstandort verbessert speziell durch die Anziehung und Erhaltung überdurchschnittlicher Einkommen das Steuersubstrat, wodurch auch weitere Entlastungen der unteren und mittleren Einkommen realisiert werden können. Wir betrachten Steuersenkungen als Investition in die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Luzern.

¹ Thomas Liebig, Alfonso Sousa-Poza: The influence of taxes on migration: evidence from Switzerland, in Cambridge Journal of Economics 2005

² Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA), Income Segregation and Local Progressive Taxation: Empirical Evidence from Switzerland, HWWA Discussion Paper 248, www.hwwa.de

5. Volksinitiativen

a. Gesetzesinitiative «Steuern vors Volk»

Die Gesetzesinitiative «Steuern vors Volk» der FDP wurde am 10. Oktober 2003 eingereicht. Mit ihr wurde verlangt, dass die Festsetzung der Staatssteuern durch den Grossen Rat dem obligatorischen Referendum zu unterstellen sei, wenn der Staatssteuerfuss, der heute 1,6 Einheiten beträgt, in den Jahren 2005 bis 2007 mehr als 1,65 Einheiten und ab 2008 mehr als 1,5 Einheiten beträgt. Am 9. November 2004 verabschiedeten wir zuhanden Ihres Rates die entsprechende Botschaft B 70 (GR 2005, S. 1321). Wir lehnten die Initiative ab und unterbreiteten Ihnen einen Gegenvorschlag. Sie wiesen das Geschäft am 12. September 2005 an uns zurück und beauftragten uns, unsere Strategie zur steuerlichen Entlastung in einer umfassenden Teilrevision des Steuergesetzes vorzulegen, wie sie hiermit vorliegt. Entsprechend wurde auch der Grossratsbeschluss über die Volksinitiative «Steuern vors Volk» an die inzwischen geänderten Verhältnisse angepasst, indem die Teilungültigkeit der Initiative zusätzlich auch für die Staatssteuerfüsse der Jahre 2006 und 2007 beantragt wird.

b. Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei den Kantonsfinanzen»

Am 5. November 2004 reichte ein überparteiliches Komitee die Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei den Kantonsfinanzen» ein. Deren Zustandekommen wurde am 16. November 2004 festgestellt. Die Initiative verlangt, dass Voranschlag und Steuerfuss der Volksabstimmung unterliegen, wenn das fakultative Volksreferendum nach § 40 der Staatsverfassung zustande kommt oder wenn der Grosse Rat die Vorlage von sich aus dem Referendum unterstellt. Mit der Botschaft B 125 vom 24. Januar 2006 haben wir Ihrem Rat beantragt, die Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Sie haben unserem Antrag am 27. März 2006 zugestimmt.

c. Verfassungsinitiative «Ja zur Familie»

Die CVP-Initiative «Ja zur Familie» wurde am 10. März 2003 eingereicht. Sie will in einem Verfassungsartikel verschiedene Förderinstrumente – unter anderem auch steuerliche – zugunsten der Familie festschreiben. Wir haben Ihrem Rat mit der Botschaft B 104 vom 5. Juli 2005 den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Volksinitiative zur Stärkung der Familie «Ja zur Familie» sowie als Gegenentwurf zur Initiative den Entwurf einer Änderung der Staatsverfassung unterbreitet. Ihr Rat hat am 16. Januar 2006 die Initiative entgegen unserem Antrag angenommen. Die Änderung der Staatsverfassung hat keinen direkten Einfluss auf die vorliegende Steuer-gesetzrevision. Hingegen wurden einige durch Ihren Rat überwiesene oder einge-

reichte Vorstösse zur steuerlichen Entlastung von natürlichen Personen und somit von Familien in der Teilrevision berücksichtigt. Diese werden im folgenden Kapitel behandelt.

6. Parlamentarische Vorstösse

Folgende von Ihrem Rat überwiesenen oder lediglich eröffneten Vorstösse wurden in der Teilrevision 2008 behandelt:

a. Steuerliche Entlastung der natürlichen Personen

Nr.	Antragsteller/-in	Titel Vorstoss	eröffnet	Entscheid Grosser Rat
236	Müller Margret	Motion über die steuerliche Abzugsberechtigung der Löhne im Familienhaushalt	24.10.00	erheblich erklärt
565	Roth Marcel	Motion über die Anpassung der Vermögenssteuer an die Nachbarkantone	22.01.02	erheblich erklärt
234	Glanzmann Ida	Motion über die Aufhebung der steuerlichen Benachteiligung der Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren	14.06.04	als Postulat erheblich erklärt
297	Furrer Sepp	Motion über die Annäherung der Steuerbelastung an den Durchschnitt der Schweizer Kantone	14.09.04	erheblich erklärt
298	Graber Konrad	Postulat über die Reduktion der Vermögens- und Kapitalsteuer	14.09.04	erheblich erklärt
299	Glanzmann Ida	Postulat über eine steuerliche Entlastung des Mittelstandes	14.09.04	erheblich erklärt
408	Vitali Albert	Motion über die Steuerstrategie für den Kanton Luzern	08.03.05	als Postulat erheblich erklärt
491	Glanzmann Ida	Postulat über Abzüge bei tiefen Einkommen	28.06.05	noch nicht behandelt

Die Motion M 236 von Margret Müller verlangt die steuerliche Abzugsfähigkeit der Löhne im Familienhaushalt. Das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes zählt die zulässigen Abzüge abschliessend auf. Die Kantone haben keinen Handlungsspiel-

raum, um zusätzliche Abzüge einzuführen. Der Vorstoss wird daher nicht weiterverfolgt.

Die Motion M 565 von Marcel Roth verlangt eine Anpassung der Vermögenssteuer an die Nachbarkantone. Wir unterbreiten Ihnen im Kapitel III.3 eine entsprechende Gesetzesänderung.

Die Motion M 234 von Ida Glanzmann verlangt die Aufhebung der steuerlichen Benachteiligung der Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren. Die Tarife im Luzerner Steuergesetz sind ausgeglichen, weder Ehepaare noch Konkubinatspaare werden benachteiligt. Die bei der direkten Bundessteuer seit Jahren bestehende Benachteiligung soll beseitigt werden. Detaillierte Angaben dazu finden sich im Kapitel IV.2.

Die Motion M 297 von Sepp Furrer verlangt eine Annäherung der Steuerbelastung an den Durchschnitt der Schweizer Kantone. Die Steuerfussenkungen des Kantons und zahlreicher Gemeinden sowie die Steuergesetzrevision 2005 haben uns diesem Ziel näher gebracht. Die im Jahr 2006 vorgenommene Steuerfussenkung beim Staat und vor allem die im Kapitel III.2 vorgeschlagenen Tarifkorrekturen lassen uns dieses Ziel erreichen.

Das Postulat P 298 von Konrad Graber verlangt eine Senkung der Vermögens- und Kapitalsteuer. Wir verweisen auf die Ausführungen in den Kapiteln III.3 und III.5.

Das Postulat P 299 von Ida Glanzmann verlangt eine steuerliche Entlastung des Mittelstandes. Verschiedene Analysen führen zum Schluss, dass dieses Ziel in erster Linie mit einer Senkung des Einkommenssteuertarifs erreicht werden kann. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen im Kapitel III.2.

Mit der Beantwortung der Motion M 408 von Albert Vitali hat unser Rat Ihnen eine Steuerstrategie aufgezeigt. Diese dient der vorliegenden Botschaft als wichtige Grundlage.

Das eingereichte, aber noch nicht beantwortete Postulat P 491 von Ida Glanzmann verlangt Abzüge für tiefe Einkommen. Wir haben diese Forderung aufgenommen, die Umsetzung jedoch über das Instrument einer Tarifkorrektur realisiert. Für die Details verweisen wir auf die Ausführungen im Kapitel III.2.

b. Steuerliche Entlastung von juristischen Personen

Nr.	Antragsteller/-in	Titel Vorstoss	eröffnet	Entscheid Grosser Rat
298	Graber Konrad	Postulat über die Reduktion der Vermögens- und Kapitalsteuer	14.09.04	erheblich erklärt
408	Vitali Albert	Motion über die Steuerstrategie für den Kanton Luzern	08.03.05	als Postulat erheblich erklärt

Die beiden Vorstösse wurden im vorangehenden Kapitel bereits behandelt (vgl. Kap. II.6.a).

c. Unternehmenssteuerreform II

Nr.	Antragsteller/-in	Titel Vorstoss	eröffnet	Entscheid Grosser Rat
269	Müller Leo	Motion über die Neugestaltung von heute strukturhemmenden Steuern	21.11.00	als Postulat erheblich erklärt
472	Brunner Peter	Postulat über eine steuerliche Entlastung von Einzel- und Personengesellschaften	10.09.01	teilweise erheblich erklärt
408	Vitali Albert	Motion über die Steuerstrategie für den Kanton Luzern	08.03.05	als Postulat erheblich erklärt

Die Motion M 269 von Leo Müller verlangt die Neugestaltung von strukturhemmenden Steuern. Einige Anliegen dieses Vorstosses sind bereits erfüllt. Mit der Anschlussgesetzgebung zur Unternehmenssteuerreform II des Bundes werden weitere Anliegen aufgenommen (vgl. Ausführungen in Kap. IV.3).

Auch die Anliegen des Postulats P 472 von Peter Brunner werden im Rahmen der Anschlussgesetzgebung zur Unternehmenssteuerreform II behandelt (s. Kap. IV.3).

Die Motion M 408 von Albert Vitali wurde in Kapitel II.6.a bereits behandelt.

d. Weitere Themen

Nr.	Antragsteller/-in	Titel Vorstoss	eröffnet	Entscheid Grosser Rat
445	Schelbert Louis	Motion über die Errichtung eines zentralen Steuerregisters innerhalb der kantonalen Verwaltung	03.07.01	als Postulat teilweise erheblich erklärt
450	Müller Leo	Motion über die Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer	03.07.01	erheblich erklärt
486	Müller Gaby	Motion über eine rechtliche Grundlage für registrierte Partnerschaften von homosexuellen Paaren	11.09.01	als Postulat teilweise erheblich erklärt
863	Vitali Albert	Postulat über die Verrechnung von Verzugszinsen bei Steuerrechnungen	31.03.03	teilweise erheblich erklärt
408	Vitali Albert	Motion über die Steuerstrategie für den Kanton Luzern	08.03.05	als Postulat erheblich erklärt

Nr.	Antragsteller/-in	Titel Vorstoss	eröffnet	Entscheid Grosser Rat
420	Schilliger Peter	Postulat über Markteinflüsse auf die Steuerstrategie des Kantons Luzern	14.03.05	erheblich erklärt
482	Stucki Walter	Postulat über die Abschaffung der Liegenschaftssteuer	28.06.05	noch nicht behandelt
544	Müller Leo	Motion über die Änderung des Grundstückgewinnsteuergesetzes	13.09.05	noch nicht behandelt

Die Motion M 445 von Louis Schelbert über die Errichtung eines zentralen Steuerregisters innerhalb der kantonalen Verwaltung verlangt den zentralen Zugriff auf die für einen wirkungsvollen und raschen Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Steuer- und Personendaten. Wir haben in unserer Antwort vom 6. November 2001 festgehalten, dass der geforderte Zugriff auf die Steuer- und Personendaten innerhalb des Projektes Datenpool weiterverfolgt wird. Die bis heute mit dem Datenpool gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass der zentrale Zugriff auf die Steuer- und Personendaten für zahlreiche Stellen nützlich ist und – auch bei Einhaltung des Datenschutzes – eine effizientere Arbeitsweise ermöglicht. Wir befürworten ein technisch zentral geführtes Steuer- und Personenregister und erkennen darin gerade in unserem dezentral organisierten Kanton die Chance, dass die Gemeinden und die verschiedenen Dienststellen rascher und kostengünstiger zusammenarbeiten können. Wir haben das Anliegen in die Reform 06 eingebracht. Die notwendige gesetzliche Grundlage ist in § 124 des Steuergesetzes bereits vorhanden.

Die Motion M 450 von Leo Müller betreffend die Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer haben wir umgesetzt. Die Ausführungen dazu finden sich in Kapitel III.7.

Die in der Motion M 486 von Gaby Müller geforderte rechtliche Grundlage für die registrierten Partnerschaften von homosexuellen Paaren wird mit der Übernahme der nun vorliegenden Bundesgesetzgebung erfüllt. Die Ausführungen dazu finden sich in Kapitel III.11.

Das Postulat P 863 von Albert Vitali über die Verrechnung von Verzugszinsen bei Steuerrechnungen fordert den Verzicht auf die Belastung eines negativen Ausgleichszinses, soweit steuerpflichtige Personen die Akonto-Rechnungen rechtzeitig begleichen. Ihr Rat hat das Postulat teilweise erheblich erklärt, verbunden mit dem Auftrag, die gesamte Problematik nochmals zu überdenken.

Der Sinn des Kontokorrentsystems liegt in der wirtschaftlichen Gleichstellung aller Steuerzahlerinnen und -zahler. Der Staat leistet seine Dienste vom 1. Januar eines Jahres bis Ende Jahr. Fällig wird die Steuerrechnung aber erst am 31. Dezember. Zu diesem Zeitpunkt liegen noch keine aktuellen Veranlagungen vor. Die Akonto-Rechnung basiert auf der Selbsteinschätzung. Durch verspätetes Einreichen der Steuererklärung oder zu tiefe Selbsteinschätzungen könnten Steuerpflichtige Vorteile erzielen, weil eine zu tiefe Akonto-Rechnung erstellt wird. Der Vorteilsausgleich

geschieht über den Ausgleichszins. Der Ausgleichszins ist sehr moderat und weist keinen Strafcharakter auf, im Gegensatz zum höheren Verzugszins, der bei der verspäteten Zahlung der Schlussrechnung verrechnet wird. Der Grund für das anfänglich nicht immer befriedigende Funktionieren des Bezugssystems lag teilweise in Veranlagungsrückständen oder in der nicht konsequenten Rechnungsstellung auf der Basis der Selbsteinschätzung. Das System war den Steuerpflichtigen auch noch nicht sehr vertraut. Die Rückstände sind jedoch inzwischen abgebaut, die Rechnungsstellung basiert, wenn immer möglich, auf der Selbsteinschätzung. Die Steuerzahlerinnen und -zahler haben sich inzwischen an den Zahlungsmodus gewöhnt. Sie werden jeweils auch in der laufenden Steuerperiode mehrfach darauf aufmerksam gemacht. Die Steuerpflichtigen haben die Vorteile des Kontokorrentsystems erkannt und machen entsprechend regen Gebrauch davon. Sie wissen heute in der Regel, dass mit rechtzeitiger und angepasster Zahlung ein negativer Ausgleichszins vermieden werden kann. Weitere Massnahmen drängen sich nicht auf.

Das Postulat P 420 von Peter Schilliger dient wie unsere Antwort auf die Motion 408 von Albert Vitali (vgl. vorne Kap. II.6.a) als allgemeine Grundlage für die vorliegende Botschaft.

Das Postulat P 482 von Walter Stucki, zu dem wir noch nicht Stellung genommen haben, verlangt die ersatzlose Abschaffung der Liegenschaftssteuer. Ein solcher Antrag wurde bereits 1999 anlässlich der Totalrevision des Steuergesetzes und dann wieder 2001 gestellt und in Ihrem Rat verworfen. Seitdem haben sich die Verhältnisse nicht wesentlich verändert. Das Postulat weist an sich zu Recht darauf hin, dass die Infrastrukturaufwendungen der Gemeinwesen heute weitgehend nach dem Verursacherprinzip den Liegenschaften und deren Bewohnerinnen und Bewohnern überbunden werden. Trotzdem sprechen neben finanzpolitischen noch andere Gründe für eine Beibehaltung der Liegenschaftssteuer. Von Bedeutung ist die Liegenschaftssteuer einmal im interkommunalen, interkantonalen und internationalen Verhältnis, wenn Grundeigentümerinnen und -eigentümer nicht am Ort der Liegenschaft wohnen, sondern, insbesondere bei Ferienhäusern oder Ferienwohnungen, nur beschränkt steuerpflichtig sind. Die Standortgemeinde hat zwar Anspruch auf die Besteuerung des Grundstückswerts und -ertrags. Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern bleibt jedoch aufgrund des proportionalen Schuldzinsen- und Schuldenabzugs oft nicht viel Steuersubstrat übrig. Die Liegenschaftssteuer bekommt hier die Funktion, den Gemeinden mit hohem Zweitwohnungsanteil ein minimales Steuerertrag zu sichern. Deren Erträge reichen vielfach nicht aus, um die hohen Infrastrukturkosten, die Zweitwohnungen verursachen, zu decken. Diese können in solchen Fällen selbst mit Gebühren und Vorzugslasten selten vollumfänglich auf die Grundeigentümerinnen und -eigentümer überwältigt werden.

Die Liegenschaftssteuer bewirkt nicht, dass unbewegliches Vermögen stärker besteuert wird als bewegliches Vermögen. Das bewegliche Vermögen wird in jeder Steuerperiode aufgrund des aktuellen Verkehrswertes besteuert. Die Bewertung des beweglichen Vermögens erfolgt unmittelbar durch den Markt (Börsenwerte, Handelswerte, Nominalwerte usw.). Liegenschaften dagegen müssen geschätzt werden. Der Katasterwert hat dabei dem Verkehrswert zu entsprechen, wobei dieser Schätzwert einem durchschnittlichen Wert entspricht und über eine längere Zeitperiode als

Steuerwert massgebend ist. Damit erreichen die Katasterwerte nie den Aktualitätsgrad der Werte für das bewegliche Vermögen. Die Katasterwerte werden vorsichtig geschätzt, weil sie längere Zeit Bestand haben müssen. Werden als Massstab – analog wie beim beweglichen Vermögen – Handänderungswerte herangezogen und mit den jeweiligen Katasterwerten verglichen, zeigt sich, dass die Katasterwerte im Durchschnitt nur rund 90 Prozent der Kaufpreise erreichen (Auswertungen des Schatzungsamtes des Kantons Luzern 2000 bis 2004). Das unbewegliche Vermögen wird zusammen mit den direkten Steuern durch die Liegenschaftssteuer nicht übermässig und nicht mehr als das bewegliche Vermögen belastet.

Von einer Aufhebung der Liegenschaftssteuer wären die Gemeinden besonders stark betroffen. Neben den Tourismusgemeinden würden vor allem Gemeinden mit vielen Landwirtschaftsbetrieben eine ergiebige Einnahmequelle verlieren. Auch die Stadt Luzern, die einen grossen Anteil an juristischen Personen mit Liegenschaften aufweist, wäre von der Abschaffung der Liegenschaftssteuer überdurchschnittlich betroffen und verlöre damit eine indirekte Abgeltung ihrer Zentrumslasten. Die Aufhebung der Liegenschaftssteuer würde zu Steuerausfällen von rund 29 Millionen Franken (Kanton 12, Gemeinden 17 Mio.) führen. Vom Ertrag der Liegenschaftssteuer fallen drei Fünftel an die Gemeinden, zwei Fünftel an den Kanton (§ 244 Abs. 2 Steuergesetz). Damit stellt sich die Frage, wie diese Ausfälle kompensiert werden könnten. Sie müssten wohl mit anderen ordentlichen Steuererträgen aufgefangen werden, was die Position des Kantons Luzern im interkantonalen Belastungsvergleich verschlechtern würde, beziehungsweise die vorgeschlagene Senkung der allgemeinen Vermögenssteuer wäre nicht im geplanten Ausmass möglich. Nur die Senkung der allgemeinen Vermögenssteuer fliesst in die interkantonalen Belastungsvergleiche ein. Die Belastung durch die Liegenschaftssteuer ist hingegen nicht in den Belastungsvergleichen enthalten.

Die Mehrheit der Kantone erhebt eine Liegenschaftssteuer. Art und Ausgestaltung der Steuer sind allerdings unterschiedlich. Oft ist die Liegenschaftssteuer auch als Minimalsteuer auf Grundstücken natürlicher und/oder juristischer Personen ausgestaltet. Nur sechs Kantone kennen keine Steuer dieser Art. Die Steuersätze bewegen sich zwischen 0,3 bis 4 Promille des Steuerwertes der Liegenschaften (Stand 1.1.2006). Mit 0,5 Promille erhebt der Kanton Luzern eine bescheidene Liegenschaftssteuer. Wir beantragen Ihnen deshalb aus allen diesen Überlegungen, die Liegenschaftssteuer nicht abzuschaffen.

Die Motion M 544 von Leo Müller, zu der wir noch nicht Stellung genommen haben, verlangt, die Fristen für die steueraufschiebende Ersatzbeschaffung seien dahingehend zu vereinheitlichen, dass auch gemäss Grundstückgewinnsteuergesetz eine steueraufschiebende Ersatzbeschaffung mindestens zwei Jahre vor der Veräusserung möglich ist, verbunden mit der gleichen Erstreckungsmöglichkeit wie im Unternehmenssteuerrecht.

Die Voraussetzungen und Verhältnisse bei Ersatzbeschaffungen nach Grundstückgewinnsteuergesetz und diejenigen im Unternehmenssteuerrecht sind verschieden und daher nicht ohne weiteres übertragbar. Trotzdem schlagen wir im Hinblick auf die landwirtschaftliche Ersatzbeschaffung eine Ausdehnung der Vorausbeschaffungsfrist von einem Jahr auf zwei Jahre vor. Bei der landwirtschaftlichen Ersatzbe-

schaftung bestehen sonst für die wieder eingebrachten Abschreibungen, die in den Geltungsbereich des Steuergesetzes (Einkommenssteuer) fallen, und die Wertzuwachsgevinne, die in den Geltungsbereich des Grundstückgewinnsteuergesetzes fallen, unterschiedliche Vorausbeschaffungsfristen. Eine Erstreckung der Vorausbeschaffungsfrist lehnen wir dagegen ab. Die Motion geht von der unzutreffenden Annahme aus, dass die Vorausbeschaffungsfrist im Unternehmenssteuerrecht gemäss Praxis erstreckbar sei. Eine Fristerstreckung soll aber wie bis anhin nur bei nachträglichen Ersatzbeschaffungen möglich sein. Da bei der nachträglichen Ersatzbeschaffung nicht die gleiche Situation vorliegt wie bei der vorgängigen und bei dieser die Missbrauchsgefahr grösser ist, lassen sich nach Auffassung des Bundesgerichts ernsthafte, sachliche Gründe ausmachen, die es dem kantonalen Gesetzgeber erlauben, die beiden Tatbestände der Ersatzbeschaffung unterschiedlich zu behandeln (BGE 2A.445/2004 vom 7.6.2005). Die Umsetzung dieses Anliegens bedingt eine entsprechende Anpassung von § 4 Absatz 1 Ziffern 6 und 7 sowie Absatz 3 des Grundstückgewinnsteuergesetzes.

7. Kalte Progression

§ 61 des Steuergesetzes verlangt eine Anpassung der Tarife und Abzüge an die Teuerung, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung bis zum 30. Juni des Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres um mindestens 7 Prozent erhöht hat. Die letzte Anpassung der Tarife und der Kinderabzüge geschah per 1. Januar 2005, die Anpassung der übrigen Abzüge per 1. Januar 2001. Die Teuerung dürfte per 30. Juni 2007, gerechnet vom 1. Januar 2001 an, 7 Prozent noch nicht erreicht haben. Bei ähnlicher Entwicklung wie bisher wird die Teuerung erst im Jahr 2008 oder 2009 7 Prozent erreichen. Wir schlagen vor, die Teuerung von 7 Prozent mit der Steuergesetzrevision 2008 auszugleichen.

8. Integrierter Finanz- und Aufgabenplan 2006–2010

Wir haben den Integrierten Finanz- und Aufgabenplan (IFAP) 2006–2010 am 7. September 2005 der Öffentlichkeit vorgestellt. Darin haben wir im Zusammenhang mit Steuererleichterungen die folgenden Ertragsausfälle aufgeführt:

	2006	2007	2008	2009	2010
Kanton	50		50	30	20*
Gemeinden			62	37	24*
Total	50	0	112	67	44*

*Die Tabelle auf Seite 14 im IFAP 2006–2010 zeigt die erwarteten Entlastungen für die Steuerzahlerinnen und -zahler. Wir rechnen jedoch damit, dass insbesondere die Halbierung der Vermögenssteuer im Jahr 2010 (vgl. aber Kap. III.3 betreffend das Vorziehen dieser Massnahme auf 2009) über ein beachtliches Kompensationspotenzial verfügt. Bezüglich der zu erwartenden Ertragsausfälle für Kanton und Gemeinden rechnen wir daher für 2010 mit insgesamt 44 Millionen Franken.

Im Weiteren enthält der IFAP dazu die folgenden Aussagen:

- Der Grosse Rat hat die Senkung des Staatssteuerfusses von 1,7 auf 1,6 Einheiten auf das Jahr 2006 beschlossen. Diese Massnahme führt zu Entlastungen der natürlichen und juristischen Personen um 50 Millionen Franken. Die Ertragsausfälle fallen gänzlich beim Kanton an und werden durch den tieferen Schuldendienst aufgrund der Auszahlung des Nationalbankgoldes finanziert.
- Mit der schon seit längerem geplanten Teilrevision 2008 will der Regierungsrat schwergewichtig den Mittelstand entlasten und den Wirtschaftsstandort Luzern zusätzlich stärken. Er rechnet mit einer Entlastung der natürlichen und juristischen Personen um 112 Millionen Franken. Die daraus entstehenden Ertragsausfälle fallen mit 50 Millionen Franken beim Kanton und mit 62 Millionen bei den Gemeinden an.
- Der Regierungsrat erwartet den im Steuergesetz vorgesehenen Ausgleich der kalten Progression bei den Tarifen der natürlichen Personen auf das Jahr 2009. Die Entlastung von 67 Millionen Franken teilt sich in Ertragsausfälle von 30 Millionen Franken beim Kanton und 37 Millionen Franken bei den Gemeinden auf.
- Der IFAP sieht ferner für das Jahr 2010 die Halbierung der Vermögenssteuer vor (vgl. aber Kap. III.3 betreffend das Vorziehen dieser Massnahme auf 2009). Die Entlastung bei der Vermögenssteuer haben wir im IFAP mit 100 Millionen Franken Staats- und Gemeindesteuern angegeben. Dank des hohen Kompensationspotenzials rechneten wir im IFAP aber nur mit Ertragsausfällen von 20 Millionen Franken beim Kanton und 24 Millionen Franken bei den Gemeinden. Die im Rahmen dieser Botschaft berechneten Ausfälle liegen etwas unter den Werten, die wir im IFAP 2006–2010 aufgezeigt haben (vgl. Kap. III.1 und III.3).

9. Globalbilanz

Die vorliegende Steuergesetzrevision wird zu grossen finanziellen Entlastungen für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler führen. Wir sind uns bewusst, dass die daraus resultierenden Ausfälle beim Kanton und den Gemeinden verkraftet werden müssen. Insbesondere die Gemeinden befürchten, die Ausfälle nicht verkraften zu können. Verstärkt wird diese Befürchtung durch die zusätzlichen Verschiebungen von Finanzen weiterer strategischer Projekte. Wir werden in einem Bericht im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zur Finanzreform 08 eine Globalbilanz ziehen und aufzeigen, wie sich die finanziellen Folgen der grossen Projekte Steuergesetzrevision 2008, Finanzreform 08 und Finanzausgleich auf jede einzelne Gemeinde auswirken.

Der Kanton will leistungsfähige Gemeinden haben und entlastet diese zusätzlich in drei Bereichen:

Beim Finanzausgleich: Die vorgesehenen Tarifänderungen haben Auswirkungen auf den Finanzausgleich. Die ressourcenstarken Gemeinden werden im Finanzausgleich entlastet. Sie können über die eingesparten Mittel verfügen. Genauso wird der Kanton beim Ressourcenausgleich entlastet. Um die Steuerausfälle der Empfängergemeinden zu mildern, sind wir bereit, die eingesparten Mittel in den Lastenausgleich zu investieren.

Bei der Finanzreform 08: Das Projekt Finanzreform 08 wurde unter der Zielsetzung der Haushaltsneutralität gestartet. Das heisst, die Neuverteilung der Aufgaben und der Finanzen sollen sich die Waage halten. Wir sind bereit, von der Zielsetzung der Haushaltsneutralität abzuweichen und eine Haushaltslücke von jährlich 20 Millionen Franken zu finanzieren. Bei der IV- und Heimfinanzierung sollen die Gemeinden im Jahr 2008 mit rund 30 Millionen Franken entlastet werden.

Bei weiteren Gemeindefusionen: Der Topf für Sonderbeiträge gemäss Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Höhe von 42 Millionen Franken wird Ende 2008 aufgebraucht sein. Wir fördern auch in Zukunft Gemeindefusionen und sind bereit, dafür Beiträge in vergleichbarer Höhe zur Verfügung zu stellen.

III. Steuergesetzrevision

1. Übersicht und zeitliche Staffelung

Die folgende Tabelle zeigt das Inkrafttreten der einzelnen Massnahmen und die berechneten Ausfälle für den Staat und die Gemeinden in Millionen Franken (Staat und Gemeinden):

Massnahmen	Inkrafttreten	Ausfall 2008	Ausfall 2009	Ausfall 2010
Kantonale Vorhaben:				
– Korrektur Tarif für Einkommen	01.01.2008	50,0+62,0		
– Ausgleich kalte Progression	01.01.2008	siehe oben		
– Korrektur Tarif für Vermögen netto, nach Abzug Kompensation	01.01.2009		35,0+42,0 17,5+21,0	
– Korrektur Tarif für Gewinn	01.01.2010			14,0+17,0
– Korrektur Tarif für Kapital	01.01.2010			3,5+ 4,2
– nachträgliche Vermögenssteuer	01.01.2007*			
– fakultatives Referendum bei Änderung der Steuereinheiten	01.01.2007	keine Ausfälle		
– Überarbeitung Übergangsbestimmungen	01.01.2008	keine Ausfälle		

*Ausfälle durch Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer ab 2007: 2 Mio. Kanton und 3 Mio. Gemeinden

Massnahmen	Inkrafttreten	Ausfall 2008	Ausfall 2009	Ausfall 2010
Anschlussgesetzgebungen:				
– Erbenhaftung	01.01.2007	zu vernachlässigen		
– Partnerschaftsgesetz	01.01.2007	zu vernachlässigen		
– Stiftungsrecht	01.01.2006	zu vernachlässigen		
– Bestechungsgelder	01.01.2007	keine Ausfälle		
– berufliche Vorsorge	01.01.2007	zu vernachlässigen		
– Bekämpfung der Schwarzarbeit	(01.01.2008)**	keine Ausfälle		
– Lohnmeldepflicht	01.01.2008	keine Ausfälle		
– Rechtsweggarantie	01.01.2009	zu vernachlässigen		
Zurückgestellte Anschlussgesetzgebungen:				
– Mitarbeiterbeteiligung	offen	offen		
– Ehe- und Familien- besteuerung	offen	offen		
– Unternehmenssteuer- reform II	offen	offen		

** Inkrafttreten abhängig vom Inkrafttreten bundesrechtlicher Vorgaben

2. Tarifkorrektur und Ausgleich der kalten Progression beim Einkommen

Der Kanton Luzern weist bei den Einkommenssteuern eine überdurchschnittliche Steuerbelastung auf. Mit einem Index von 132,4 (Durchschnitt Schweiz = 100) liegt er 2004 im Kantonsvergleich auf dem 22. Rang. Mit der Steuergesetzrevision 2005 konnte die Position bei den unteren Einkommen verbessert werden. Die Belastung ist nicht bei allen Einkommenskategorien überdurchschnittlich hoch. Die tieferen sowie die höheren Einkommen weisen im Vergleich zu den anderen Kantonen eine durchschnittliche bis unterdurchschnittliche Belastung auf. Es sind die mittleren Einkommen, die im Kanton Luzern überdurchschnittlich belastet sind. Da die meisten Steuerpflichtigen dieser Einkommenskategorie angehören, schlägt sich dies entsprechend im Gesamtindexwert nieder (gewogenes Mittel).

Index der Einkommenssteuerbelastung, Simulation 2005
(Durchschnitt Schweiz = 100):

Bruttoarbeits- einkommen (in 1000 Franken)	20	30	40	60	80	100	150	200	300	500	1000
Alleinstehende	64,1	115,9	113,4	108,6	107,4	105,5	100,5	99,4	99,2	98,5	96,3
Verheiratete, ohne Kinder	35,7	82,5	130,8	121,9	110,8	110,1	106,9	103,8	101,2	99,6	95,4

Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern; Basis: Eidg. Steuerverwaltung, Kantonsziffern 2004 (gewogenes Mittel) unter Berücksichtigung Steuergesetz Luzern gültig ab 1. 1. 2005 (Simulation). Die Publikation der Kantonsziffern 2005 durch die Eidg. Steuerverwaltung erfolgt erst ca. August 2006.

Für das Ziel Annäherung der Steuerbelastung an das schweizerische Mittel besteht damit vor allem bei den mittleren Einkommen von rund 30 000 bis 150 000 Franken Handlungsbedarf. Diese sollen durch eine Reduktion der Tarife entlastet werden. Eine weitere Entlastung drängt sich auf zur Eliminierung der Wirkungen der kalten Progression (siehe unten Kap. III.6.a).

Die Tarifierfassung beinhaltet somit vorwiegend eine Korrektur zur Entlastung der mittleren Einkommen sowie eine Korrektur aufgrund der Teuerung, welche eher den unteren Einkommen zugute kommt, weil dort die kalte Progression prozentual stärker wirkt (zur Erklärung siehe unten Kap. III.6.a). Die Steuerfreigrenze für Alleinstehende und für Familien wird angehoben. Gleichzeitig wird der Tarif bei den unteren und mittleren Einkommen gestreckt. Die Steuerbelastung beginnt für Alleinstehende neu bei einem steuerbaren Einkommen von 9100 Franken und für Familien bei 18200 Franken. Die Korrektur aufgrund der Teuerung umfasst neben der tariflichen Anpassung auch die Anpassung der Abzüge, soweit sie in Franken festgesetzt sind.

Das Schwergewicht der Entlastung liegt bei den mittleren Einkommen. 88 Prozent der tariflichen Entlastungen entfallen auf steuerbare Einkommen von 30 000 bis 150 000 Franken. Prozentual ist die Entlastung bei den niedrigeren Einkommensstufen am höchsten (Basiseffekt). Insgesamt ergeben sich 2008 gegenüber 2005 folgende Entlastungen aus Tarifierfassungen:

Steuerbares Einkommen Alleinstehende	Entlastung in Franken pro Einheit	Entlastung in Prozenten
20 000	37.00	12,8
30 000	49.50	6,3
40 000	92.50	6,9
60 000	229.50	9,3
80 000	332.50	9,1
100 000	393.—	8,1
150 000	398.—	5,1
200 000	453.50	4,1
500 000	328.50	1,1

Steuerbares Einkommen Verheiratete	Entlastung in Franken pro Einheit	Entlastung in Prozenten
20 000	6.—	40,0
30 000	92.—	24,9
40 000	97.—	11,8
60 000	197.—	10,8
80 000	297.—	10,2
100 000	397.—	9,6
150 000	477.—	6,7
200 000	477.—	4,7
500 000	387.—	1,3

Vergleich Tarif 2005 zu Tarif 2008

Mit den vorgesehenen Massnahmen soll die Steuerbelastung bei den mittleren Einkommen an das schweizerische Mittel angenähert werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass die Belastung mit den Tarifmassnahmen und der bereits beschlossenen Senkung der Staatssteuereinheiten ab 2006 um eine Zehnteinheit unter das schweizerische Mittel fällt. Das Ergebnis hängt allerdings davon ab, ob und wie weit andere Kantone ebenfalls Steuerentlastungen vornehmen. Es ist wahrscheinlich, dass andere Kantone ebenfalls Entlastungen vorbereiten, sei es nur schon zum Ausgleich der Wirkungen der kalten Progression. Sinkt dadurch die durchschnittliche schweizerische Steuerbelastung, bedeutet dies eine relative Verschlechterung der eigenen Position, das heisst, der Index wird steigen. Wir rechnen allerdings, dass unsere Entlastungen ausreichend sind, um ab 2008 mindestens eine mittlere schweizerische Steuerbelastung zu erreichen.

Index der Einkommenssteuerbelastung, Simulation 2008 (Durchschnitt Schweiz = 100):

Bruttoarbeits- einkommen (in 1000 Franken)												
	20	30	40	60	80	100	150	200	300	500	1000	
Alleinstehende	34,3	80,2	91,6	90,4	88,3	87,4	85,8	85,8	88,0	89,4	89,2	
Verheiratete, ohne Kinder	36,1*	17,4*	60,7	87,1	88,5	88,2	87,9	88,6	88,6	89,3	87,8	

Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern; Basis: Eidg. Steuerverwaltung, Kantonsziffern 2004 unter Berücksichtigung Steuergesetz Luzern gültig ab 1. 1. 2008 und Reduktion Staatssteuereinheiten von $\frac{1}{10}$. Der Simulation liegt die Annahme zugrunde, dass die anderen Kantone und die Gemeinden keine Änderungen der Steuerbelastungen vornehmen, beziehungsweise zeigt die Position 2005, wenn die Änderungen schon 2005 in Kraft wären.

*Der Indexverlauf erklärt sich durch die fixe Personalsteuer.

Der Ausgleich der kalten Progression bewirkt mutmassliche Ausfälle für den Kanton von rund 24 Millionen Franken, die zusätzliche Entlastung der mittleren Einkommen weitere 26 Millionen Franken (Ausfallberechnungen gemäss dem Amt für Statistik). Zusammen machen die Ausfälle durch diese Massnahme für den Kanton rund 50 Mil-

lionen Franken aus. Die Gemeinden müssen mit Ausfällen von rund 62 Millionen Franken rechnen, wobei sich der Steuerausfall bei den Gemeinden je nach Einkommensstruktur der Bevölkerung unterschiedlich auswirken wird. Die breite Schicht der Steuerzahlenden wird mit der Tarifsenkung beim Einkommen von einer Steuer-senkung von rund 112 Millionen Franken profitieren.

3. Tarifkorrektur und Ausgleich der kalten Progression beim Vermögen

Beim Gesamtindex der Vermögenssteuerbelastung ist der Kanton Luzern weniger weit vom gesamtschweizerischen Mittel entfernt als bei der Einkommenssteuerbelastung. Der Gesamtindex beträgt 110 Indexpunkte (Durchschnitt Schweiz 2004 = 100). Die Problematik der Vermögenssteuerbelastung liegt für den Kanton Luzern bei der hohen Steuerbelastung der grossen Vermögen im Vergleich zu den umliegenden Kantonen. Die Konkurrenzfähigkeit ist bei diesem Vermögenssegment nicht mehr gegeben.

Index der Vermögenssteuerbelastung 2004, mit Simulation für 2005 und 2009
Verheiratete, ohne Kinder:

Reinvermögen in 1000 Franken	150	200	300	500	1000	2000	5000
LU 2005	128	137	133	125	117	108	102
LU 2009	75	80	78	71	60	55	52
NW	71	62	53	45	37	33	31
SZ	–	36	53	56	51	48	46
ZG	–	9	15	28	50	61	66
OW	205	164	133	108	87	77	71
ZH	8	19	23	34	45	60	88
AG	–	20	61	80	89	97	101
UR	53	75	82	91	102	117	119
Schweiz	100	100	100	100	100	100	100

Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern; Basis: Eidg. Steuerverwaltung, Kantonsziffern 2004 unter Berücksichtigung Steuergesetz Luzern gültig ab 1. 1. 2009 und Reduktion Staatssteuereinheiten von $\frac{1}{10}$. Der Simulation liegt die Annahme zugrunde, dass die anderen Kantone und die Gemeinden keine Änderungen der Steuerbelastungen vornehmen, beziehungsweise zeigt die Position 2005, wenn die Änderungen schon 2005 in Kraft wären.

Es ist für den Kanton Luzern dringlich, den Steuersubstratsverlust an die konkurrierenden Kantone aufzuhalten und für vermögende Personen steuerlich attraktiver zu werden. Wir wollen die Abwanderung von vermögenden Personen stoppen und die Zuwanderung von Kaderleuten und Unternehmerinnen und Unternehmern fördern. Hat die Massnahme Erfolg, werden Ausfälle durch zusätzliches Substrat bei der Einkommenssteuer kompensiert. Zudem ist eine Kompensation durch Zuzug von Unter-

nehmen zu erwarten (Unternehmerinnen und Unternehmer ziehen auch Unternehmen an).

Der Vermögenssteuertarif wird um rund die Hälfte reduziert. Der Steuersatz beträgt einheitlich noch 0,75 Promille. Die bisherigen Freibeträge bleiben bestehen. Auf einen progressiven Tarif wird verzichtet. Zusammen mit den Freibeträgen ergibt sich indirekt gleichwohl eine leicht progressive Belastung.

Mit der Senkung des Vermögenssteuertarifs wird die Steuerbelastung spürbar an diejenige der Nachbarkantone angenähert. Das Ergebnis hängt allerdings auch davon ab, ob und wie weit andere Kantone ebenfalls Steuerentlastungen beim Vermögen vornehmen. Mutmasslich wird sich 2009 ein interkantonaler Belastungsvergleich ergeben, wie in obiger Tabelle dargestellt.

Die Senkung des Vermögenssteuertarifs bewirkt bei einer statischen Betrachtungsweise mutmassliche Ausfälle für den Kanton von rund 35 Millionen Franken (Ausfallberechnungen gemäss dem Amt für Statistik). Die Gemeinden müssen mit Ausfällen von rund 42 Millionen Franken rechnen, wobei sich der Steuerausfall bei den Gemeinden je nach Vermögensstruktur der Bevölkerung unterschiedlich auswirkt. Wir rechnen jedoch mit einem erheblichen Kompensationseffekt, der sich vor allem bei der Einkommenssteuer niederschlägt (zuziehende beziehungsweise nicht wegziehende Personen mit Vermögen versteuern in der Regel auch erhebliches Einkommen). Wir rechnen deshalb mit einem Nettoausfall von rund 17,5 Millionen Franken für den Kanton und 21 Millionen Franken für die Gemeinden.

4. Tarifkorrektur beim Gewinn

Der internationale und der interkantonale Steuerwettbewerb haben in den letzten Jahren im Bereich der Unternehmensbesteuerung stark zugenommen. Von den «alten» EU-Staaten kennt Irland seit einigen Jahren eine wesentlich tiefere Unternehmenssteuer als die Schweiz. Dies wird bei der Ansiedlung von internationalen Unternehmen jeweils offenkundig. Mit der EU-Osterweiterung kommen neue Staaten hinzu, die mit einer tiefen Steuerbelastung (z. B. Ungarn, Polen) oder neuen Steuermodellen (Flat Tax oder Beschränkung der Gewinnsteuer auf ausgeschüttete Gewinne wie in Estland) eine wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik betreiben und damit auf ausländische Direktinvestitionen hoffen. Unter dem Druck dieser neuen EU-Mitgliedsstaaten müssen auch die alten EU-Mitgliedsländer die Unternehmenssteuern senken.

Nach der Steuergesetzrevision 1991 gehörte der Kanton Luzern zu den drei Kantonen mit der geringsten Steuerbelastung für Unternehmen in der Schweiz. Seither haben verschiedene Kantone die Gewinnsteuer gesenkt, sodass der Kanton Luzern im schweizerischen Vergleich mit Rang sechs nur noch eine Spitzenposition innerhalb eines breiten Mittelfelds mit relativ grossem Abstand zu den günstigeren Kantonen einnimmt. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Kantone eine weitere Reduktion der Gewinnsteuer planen oder bereits beschlossen haben. So reduzierte der Kanton Obwalden die Gewinnsteuerbelastung für Unternehmen im Rahmen der

letzten Steuergesetzrevision um rund 60 Prozent. Erschwerend im nationalen Wettbewerb ist, dass es sich bei drei der fünf Kantone mit einer tieferen Gewinnsteuer um Zentralschweizer Nachbarkantone handelt. Die genauen Zahlen sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich (Basis Kalenderjahr 2004; Kantonshauptorte; Gewinn 8000 Franken bei einem Kapital von 100 000 Franken; Gewinn eine Million Franken bei einem Kapital von zwei Millionen Franken).

Kanton	Index ¹	Rang	Steuer bei Gewinn Fr. 8000.- ²	Rang	Steuer bei Gewinn 1 Mio. Fr. ²	Rang
<i>Luzern 2004</i>	89,4	6	942	20	121 950	5
<i>Luzern 2006 (Simulation)</i>			915	(19)	119 145	(5)
<i>Luzern 2010 (Simulation)</i>			710	(8)	92 125	(2)
<i>Schwyz</i> ³	57,3	1	510	3	122 550	6
<i>Zug</i>	60,2	2	440	1	88 874	1
<i>Appenzell IR</i>	73,4	3	792	10	102 332	3
<i>Nidwalden</i>	76,0	4	794	11	102 018	2
<i>Appenzell AR</i>	85,2	5	874	16	113 206	4
<i>Tessin</i>	91,2	7	1070	23	138 417	8
<i>Thurgau</i>	93,6	8	704	6	149 386	11
<i>Solothurn</i>	96,4	9	803	13	168 440	17
<i>Aargau</i>	97,4	10	799	12	149 561	12
<i>Wallis</i>	101,3	11	535	4	147 117	10
<i>Obwalden</i>	102,2	12	953	21	128 183	7
<i>Bern</i>	102,3	13	497	2	146 323	9
<i>Zürich</i>	103,8	14	853	15	175 250	22
<i>Neuenburg</i>	105,8	15	744	9	154 080	14
<i>Jura</i>	106,3	16	1187	24	155 245	15
<i>Basel-Landschaft</i>	107,8	17	722	7	191 204	26
<i>St. Gallen</i>	110,9	18	993	22	171 328	20
<i>Basel-Stadt</i>	111,5	19	900	18	182 280	24
<i>Schaffhausen</i>	112,4	20	835	14	163 496	16
<i>Freiburg</i>	112,4	21	690	5	151 503	13
<i>Glarus</i>	112,7	22	927	19	173 509	21
<i>Uri</i>	114,6	23	894	17	171 234	19
<i>Waadt</i>	119,6	24	1315	25	169 398	18
<i>Graubünden</i>	121,1	25	739	8	183 959	25
<i>Genf</i>	126,7	26	1326	26	176 528	23

¹ Kanton, Schweiz 100

² Kantonshauptort

³ Freienbach

75 800 1

Der Index berücksichtigt die Steuerbelastung in den wesentlichen Gemeinden der Kantone³. Er ist somit aussagekräftig. Die Steuerbelastung in den beiden Beispielen bezieht sich auf den Kantonshauptort. Dieser kann – wie das Beispiel der Gemeinden Schwyz und Freienbach im Kanton Schwyz zeigt – erheblich von der Belastung in anderen Gemeinden abweichen. Dank den Gemeinden in Ausserschwyz hat der Kanton Schwyz die tiefste Gewinnsteuerbelastung in der Schweiz.

Wir streben mit der Steuergesetzrevision nicht an, der Kanton mit der tiefsten Gewinnsteuer zu werden. Mit einem solchen Vorgehen würde der Kanton Luzern den Druck auf die gegenwärtig vor uns klassierten Kantone erhöhen, die Steuern weiter zu senken. Wir verfolgen mit einer Senkung der Gewinnsteuerbelastung für Unternehmen das Ziel, die relativ grosse Differenz zu den vor Luzern liegenden Kantonen zu reduzieren, um bei einer Gesamtbetrachtung im Rahmen einer Standortevaluation wieder konkurrenzfähig zu werden. Dabei sind neben den Unternehmenssteuern auch andere Faktoren wie die Miet- und Kaufkosten von Immobilien, das Lohnniveau, die verkehrsmässige Erschliessung, ein flexibler Arbeitsmarkt mit motivierten und zuverlässigen Arbeitskräften und eine kundenorientierte Verwaltung massgebend.

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass sich der Rang des Kantons Luzern mit der Reduktion der Staatssteuer im Jahr 2006 von 1,7 auf 1,6 Einheiten kaum verbessert.

Im Finanzleitbild 2001 des Kantons Luzern wird festgehalten, dass der Kanton Luzern die günstige Position bei der Steuerbelastung von juristischen Personen halten will, um als Standort attraktiv zu bleiben. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist die einfache Gewinnsteuer von bisher 4 auf 3 Prozent zu reduzieren (vgl. unsere Antwort auf die Motion M 408 von Albert Vitali). Mit dieser Massnahme wird der Kanton Luzern aufgrund der gegenwärtig bekannten Daten hinter den Kantonen Schwyz und Zug die tiefste Gewinnsteuerbelastung für Unternehmen anbieten können. Sollte die Steuergesetzrevision im Kanton Obwalden nach erfolgter Anfechtung vom Bundesgericht bestätigt werden, würde dieser Kanton die Spitzenposition übernehmen und der Kanton Luzern auf Rang vier zurückfallen.

Mit der Reduktion der einfachen Gewinnsteuer von bisher 4 auf 3 Prozent sind folgende Einnahmehausfälle (Basis steuerpflichtiger Gewinn 2003) für den Kanton verbunden:

Einfache Gewinnsteuer von juristischen Personen bei einem Satz von 4%	Fr. 34,9 Mio.
Einfache Gewinnsteuer von juristischen Personen bei einem Satz von 3%	<u>Fr. 26,2 Mio.</u>
Einnahmehausfall einfache Gewinnsteuer pro Jahr	Fr. 8,7 Mio.
Ausfall Staatssteuereinnahmen (Basis 1,6 Einheiten im Jahr 2006)	Fr. 14,0 Mio.

³ Alle Gemeinden mit einem Ertrag aus der direkten Bundessteuer der juristischen Personen von 200 000 Franken und mehr, mindestens aber fünf Gemeinden pro Kanton. Ergänzung durch die Gemeinden mit nächstkleinerem Steuerertrag, bis mindestens 80% des Ertrages der juristischen Personen pro Kanton erfasst sind.

In dieser Ausfallberechnung bleiben allfällige Kompensationseffekte unberücksichtigt, die mit der Reduktion der Gewinnsteuer in Verbindung mit dem bei den Beteiligungsinhaberinnen und -inhabern bereits auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzten Halbeinkünfteverfahren eintreten (Nidwaldner Modell).

5. Tarifkorrektur beim Kapital

Die Kapitalsteuer für juristische Personen ist bereits im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2005 ausführlich behandelt worden. Aus finanziellen Gründen hat man sich damals auf folgende Korrekturen beschränkt:

- Reduktion der einfachen Steuer auf Kapitalien von über fünf Millionen Franken für ordentlich besteuerte Gesellschaften von 0,1 auf 0,05 Prozent (Einnahmenausfall Staatssteuer rund 5,4 Mio. Fr.),
- Reduktion der festen Kapitalsteuer für Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften von 0,05 auf 0,001 Prozent (Einnahmenausfall Staatssteuer rund 2 Mio. Fr.).

Aus der folgenden Tabelle (Basis Kalenderjahr 2004) ist ersichtlich, dass die Gesellschaften mit einem steuerpflichtigen Eigenkapital bis fünf Millionen Franken im Kanton Luzern eine unverhältnismässig hohe Kapitalsteuer entrichten:

Kanton (Kantonshauptort)	Steuer auf einem Kapital von Fr. 100 000.–	Rang	Steuer auf einem Kapital von 5 Mio. Fr.	Rang
<i>Luzern 2004</i>	380	16	19 000	16
<i>Luzern 2006 (Simulation)</i>	370	(14)	18 500	(14)
<i>Luzern 2010 (Simulation)</i>	185	(4)	9 250	(7)
Appenzell IR	300	8	3 375	1
Appenzell AR	300	8	3 750	2
Zug	80	1	3 990	3
St. Gallen	101	2	5 025	4
Bern	144	3	7 188	5
Nidwalden	500	22	8 663	6
Waadt	281	5	14 070	7
Tessin	293	6	14 625	8
Thurgau	299	7	14 970	9
Obwalden	306	11	15 300	10
Schwyz	309	12	15 454	11
Schaffhausen	332	13	16 575	12
Zürich	349	14	17 439	13
Freiburg	371	15	18 525	14
Jura	377	16	18 863	15
Solothurn	383	17	19 125	17
Glarus	383	17	19 159	18

Kanton (Kantonshauptort)	Steuer auf einem Kapital von Fr. 100 000.-	Rang	Steuer auf einem Kapital von 5 Mio. Fr.	Rang
Genf	403	19	20 151	19
Uri	428	20	21 375	20
Aargau	920	26	23 000	21
Wallis	305	9	24 868	22
Neuenburg	500	22	25 000	23
Basel-Stadt	525	24	26 250	24
Graubünden	497	21	26 840	25
Basel-Landschaft	710	25	27 311	26

Die hohe Steuerbelastung auf dem Kapital bis fünf Millionen Franken trifft insbesondere die für den Kanton Luzern wichtigen kleineren und mittleren Unternehmen (KMU). Auch unter Berücksichtigung der reduzierten Gewinnsteuer bedeutet dies einen Wettbewerbsnachteil für den Kanton Luzern und die hier tätigen Unternehmen. Wir schlagen deshalb vor, für die ordentliche Kapitalsteuer den einheitlichen Steuersatz von 0,05 Prozent pro Einheit anzuwenden, der seit dem 1. Januar 2005 bereits für Kapitalien von mehr als fünf Millionen Franken gültig ist.

Mit dieser Massnahme wird der Kanton Luzern im Vergleich zu den Innerschweizer Kantonen und zu den direkt angrenzenden Kantonen Bern und Aargau konkurrenzfähig. Gleichzeitig wird das Postulat P 298 von Konrad Graber in Bezug auf die Reduktion der Kapitalsteuer erfüllt und die bereits in der Beantwortung der Motion M 408 von Albert Vitali angekündigte Reduktion der Steuer auf dem Kapital bis fünf Millionen Franken realisiert.

Verschiedene Kantone erheben auf dem Kapital eine Mindeststeuer (z. B. AI, AR und BL Fr. 300.-, AG und NW Fr. 500.-). Der Kanton Luzern soll unseres Erachtens auf eine solche Mindeststeuer verzichten und wird deshalb im interkantonalen Vergleich bei steuerpflichtigem Kapital bis 250 000 Franken eine vergleichsweise tiefe Kapitalsteuer erheben.

Die Reduktion der einfachen Steuer auf Kapitalien bis fünf Millionen Franken von ordentlich steuerpflichtigen juristischen Personen von bisher 0,1 auf einen Einheitssatz von 0,05 Prozent führt zu folgenden Einnahmehausfällen (Basis steuerbares Kapital 2003):

Einfache Kapitalsteuer von juristischen Personen mit einem steuerpflichtigen Kapital bis 5 Mio. Fr. bei einem Satz von 0,1%	Fr. 4,4 Mio.
Einfache Kapitalsteuer von juristischen Personen mit einem steuerpflichtigen Kapital bis 5 Mio. Fr. bei einem Satz von 0,05%	Fr. 2,2 Mio.
Einnahmehausfall einfache Gewinnsteuer pro Jahr	Fr. 2,2 Mio.
Ausfall Staatssteuereinnahmen (Basis 1,6 Einheiten im Jahr 2006)	Fr. 3,5 Mio.

6. Ausgleich der kalten Progression

a. In der laufenden Revision

Die Steuergesetzrevision 2008 nimmt eine Korrektur der Tarife bei der Einkommenssteuer um 7 Prozent vorweg, obwohl die kalte Progression vermutlich erst im Jahr 2008 oder 2009 ausgeglichen werden müsste. Die geltenden Abzüge werden ebenfalls unter Annahme einer Teuerung von 7 Prozent erhöht, soweit sie nicht an die Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer vom 10. Februar 1993 (SR 642.118.1) gekoppelt sind. Die kalte Progression wird durch die Tarifreduktionen 2008 gegenüber dem Tarif 2001 mehr als ausgeglichen.

Nach Korrektur der kalten Progression im Rahmen der Steuergesetzrevision 2008 ist die Teuerung per 1. Januar 2008 ausgeglichen.

Beispiel für die Berechnung der kalten Progression beim Einkommenssteuertarif bei 7 Prozent Teuerung:

steuerbares Einkommen Fr. (1)	Steuerbetrag Tarif 2005 1 Einheit Fr. (2)	Steuerbetrag der Teuerung angepasst Fr. (3)=(2)+7%	steuerbares Einkommen bei Teuerung Fr. (4)=(1)+7%	Steuerbetrag Tarif 2005 1 Einheit Fr. (5)	kalte Pro- gression in Fr. (6)=(5)-(2)	kalte Pro- gression in %
20 000	290.–	310.30	21 400	360.–	49.70	17,1
60 000	2 470.–	2 642.90	64 200	2 722.–	79.10	3,2
200 000	11 125.–	11 903.75	214 000	12 035.–	131.25	1,2

In den unteren Einkommensbereichen ist die Steuerprogression im Kanton Luzern grösser als bei höheren Einkommen. Die Beispiele zeigen: je stärker die Progression, desto höher ist prozentual auch die kalte Progression, die auszugleichen ist.

Nicht ausgeglichen werden die Freibeträge und der Tarif bei der Vermögenssteuer. Die Korrektur des Vermögenssteuertarifs soll jedoch auf das Steuerjahr 2009 vorgenommen werden. Die vorgesehene Tarifkorrektur, eine lineare Steuerbelastung, wird die Teuerung mehr als ausgleichen.

b. Änderung der Bestimmung über den Ausgleich der kalten Progression

Zugunsten der Steuerzahlenden und zwecks Vereinfachung der Finanzplanung soll die kalte Progression neu mindestens alle vier Jahre beseitigt werden. So erscheint die Problematik des Ausgleichs der kalten Progression mit den damit verbundenen Ausfällen ohne weiteres in den jeweiligen Finanzplänen des Kantons und der Gemeinden. Noch kürzere Anpassungsintervalle zum Ausgleich der kalten Progression würden zu einem administrativen Mehraufwand führen, der im Vergleich zu den kleinen,

für die Steuerzahlenden praktisch kaum mehr spürbaren Besteuerungsdifferenzen in keinem vernünftigen Verhältnis mehr stünde. Mit der Einführung des proportionalen Vermögenssteuertarifs erübrigt sich in diesem Bereich inskünftig eine Anpassung an die Teuerung. Die Freibeträge bei der Vermögenssteuer sollen neu unabhängig von der Indexentwicklung im Rahmen von Revisionen angepasst werden.

7. Nachträgliche Vermögenssteuer

Die von Ihrem Rat erheblich erklärte Motion M 450 von Leo Müller über die Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer verlangt die ersatzlose Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer.

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke werden im Gegensatz zu den übrigen Grundstücken aus agrarpolitischen Gründen zum Ertragswert besteuert. Der Ertragswert beträgt hier nur einen Bruchteil des Verkehrswertes, der für die Besteuerung der übrigen Grundstücke massgebend ist (rund $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{6}$ bei überbauten beziehungsweise bis rund $\frac{1}{10}$ bei unbebauten Grundstücken in der Landwirtschaftszone, bei landwirtschaftlichen Grundstücken in der Bauzone noch weniger). Insofern unterscheidet sich die Besteuerung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke wesentlich von der steuerlichen Behandlung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke. Bei Realisierung des Verkehrswertes wird daher heute die durch die bisherige Besteuerung zum Ertragswert entgangene Vermögenssteuer mittels der nachträglichen Vermögenssteuer wenigstens teilweise – beschränkt auf die letzten 15 Jahre – nachbezogen. Die Erhebung einer nachträglichen Vermögenssteuer hat jedoch nichts zu tun mit einem Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren, weil die bisherigen Veranlagungen nicht korrekt gewesen wären.

Nach Artikel 14 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) werden die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke zum Ertragswert bewertet. Das kantonale Recht kann bestimmen, dass bei der Bewertung der Verkehrswert mitberücksichtigt wird oder eine Nachbesteuerung für die Differenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert während höchstens 20 Jahren erfolgt. Die Kantone sind frei, ob sie eine nachträgliche Vermögenssteuer erheben wollen. Eine solche Steuer kennen neben Luzern die Kantone Zürich, Bern, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, St. Gallen und Thurgau. Einige Kantone berücksichtigen bei der Bewertung von landwirtschaftlichen Grundstücken den Verkehrswert in unterschiedlicher Ausgestaltung mit.

Wegen der schwierigen finanziellen Situation des Kantons Luzern hat Ihr Rat anlässlich der letzten Teilrevision des Steuergesetzes im Jahr 2004 entschieden, die Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer auf die nächste Steuergesetzrevision zu verschieben. Im Vernehmlassungsverfahren befürworteten die bürgerlichen Parteien und viele Gemeinden die Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer, etliche jedoch nur unter der Bedingung, dass als Bauland eingezontes Land umgehend zum Verkehrswert geschätzt und besteuert werde. Die Gegnerschaft sieht in der

Abschaffung eine weitere Bevorzugung der Landwirtschaft. Neben etlichen Gemeinden erachtete auch die Mehrheit der Verbände die Abschaffung als steuersystematisch nicht gerechtfertigt und als für den Wirtschaftsstandort Luzern unwesentlich.

Die Aufhebung der nachträglichen Vermögenssteuer würde zu Steuerausfällen von rund 5 Millionen Franken an Staats- und Gemeindesteuern führen. Damit stellt sich die Frage, wie diese Ausfälle kompensiert würden. Naheliegend wäre eine Kompensation durch Mitberücksichtigung des Verkehrswertes bei der Besteuerung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke in irgendeiner Form (z. B. bei Kapitalanlageliegenschaften oder Grundstücken in der Bauzone). Sonst müssten die Ausfälle mit anderen ordentlichen Steuererträgen aufgefangen werden, was die Position des Kantons Luzern im interkantonalen Belastungsvergleich wieder verschlechtern würde.

Entsprechend dem überwiesenen Motionsauftrag, der eine ersatzlose Abschaffung fordert, lehnen wir eine Verkehrswertbewertung von landwirtschaftlichen Grundstücken in der Bauzone, wie sie im Vernehmlassungsverfahren verschiedentlich gefordert wurde, ab. Diese hätte sehr einschneidende Konsequenzen für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte. Die dafür angeführten raumplanerischen Überlegungen (Vermeidung der Baulandhortung) sollten im Rahmen einer Änderung des Raumplanungsrechts eingehender geprüft und diskutiert werden. Die Verkehrswertbewertung von eingezontem Landwirtschaftsland hat Ihr Rat zudem bereits früher verworfen. Aufgrund der im Vergleich zu andern Kantonen komplexen Zuständigkeitsordnung für Schätzung und Veranlagung liesse sie sich im Kanton Luzern auch nur schwer für das Massenverfahren tauglich umsetzen.

Seit dem Beschluss Ihres Rates über die ersatzlose Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer hat sich die Ausgangslage geändert. Einerseits werden die im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II vorgesehenen Erleichterungen für die KMU auch in der Landwirtschaft zum Tragen kommen. Insofern wird ein Hauptargument für die Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer relativiert, wonach diese den Strukturwandel in der Landwirtschaft behindere. Andererseits ist zu bedenken, dass mit der geplanten Halbierung der Vermögenssteuer auch der Steuersatz der nachträglichen Vermögenssteuer entsprechend gesenkt werden müsste. Damit würde sich aber auch der Ertrag der nachträglichen Vermögenssteuer während einer Übergangszeit von 15 Jahren kontinuierlich auf noch rund 2,5 Millionen Franken halbieren (1 Mio. Kantonsanteil und 1,5 Mio. Gemeindeanteil). Angesichts der relativ geringen Ergiebigkeit der Steuer zu diesem späteren Zeitpunkt und des noch komplexeren Veranlagungsverfahrens während der Übergangszeit beantragen wir Ihnen daher, die nachträgliche Vermögenssteuer entsprechend der von Ihnen überwiesenen Motion auf das Jahr 2007 ersatzlos abzuschaffen.

Obwohl die überwiesene Motion mit ihrem Verweis auf § 49 des Steuergesetzes an sich nur die natürlichen Personen betrifft, schlagen wir Ihnen vor, gleichzeitig auch die analoge Bestimmung bei den juristischen Personen (nachträgliche Kapitalsteuer gemäss § 92 Abs. 3) aufzuheben. Deren Weiterführung hat bei dieser Ausgangslage nicht mehr viel Sinn. Die damit verbundenen zusätzlichen Einnahmehausfälle fallen nicht ins Gewicht.

8. Fakultatives Referendum bei Änderungen der Steuereinheiten

Im Zusammenhang mit der Behandlung der Gesetzesinitiative «Steuern vors Volk» der FDP (s. Kap. II.5.a) haben wir Ihnen in Aussicht gestellt, die in § 2 Absatz 3 des Steuergesetzes enthaltene Referendumsgrenze von bisher 1,9 Einheiten auf neu 1,6 Einheiten zu senken. Zudem soll für den Fall, dass es zu einem Referendum kommt, eine Auffangregelung geschaffen werden, um die Nachteile einer längeren Zeit ohne definitiven Beschluss über die zu beziehenden Steuereinheiten in Grenzen zu halten. Diese Auffangregelung sieht vor, dass die zuletzt gültig festgelegten Steuereinheiten gelten, falls nach Ablauf des Rechnungsjahres noch keine gültigen Steuereinheiten vorliegen.

Im Gegensatz zur Initiative sehen wir wie bisher bei Überschreiten der Referendumsgrenze nur ein fakultatives, nicht ein obligatorisches Referendum vor. Die Nachteile eines obligatorischen Referendums haben wir Ihnen bereits in der Botschaft B 70 vom 9. November 2004 (s. GR 2005, S. 1321) ausführlich dargelegt.

9. Überarbeitung der Übergangsbestimmungen

Gewisse Übergangsbestimmungen des geltenden Steuergesetzes sind mittlerweile überholt und können aufgehoben werden. Das betrifft namentlich die Bestimmungen zum Wechsel der zeitlichen Bemessung (§§ 251 und 252). Dieser wurde in der Zwischenzeit erfolgreich abgeschlossen. Ferner sind die Bestimmungen über den Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (§ 254) sowie über die Auflösung von Rückstellungen für besondere Aufwendungen von Vereinen (§ 257) nicht mehr nötig. Die Eventualbestimmung über den allgemeinen Fälligkeitstermin (§ 261) wird direkt in § 191 integriert. Schliesslich kann auf die Eventualbestimmungen über die Beibehaltung der Steuerpflicht am bisherigen Steuerort mangels Relevanz heute verzichtet werden (§ 262).

10. Anschlussgesetzgebung zur Erbenhaftung

Die Haftung der Erben und Erben für Steuerbussen von Verstorbenen verstösst gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Folgerichtig wurde sie im Bundesrecht mit dem Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen vom 8. Oktober 2004 (AS 2005 1051) beseitigt. Die entsprechenden Bestimmungen (Art. 179 DBG bzw. Art. 57 Abs. 3 StHG) wurden mit dessen Inkrafttreten am 1. März 2005 aufgehoben. Artikel 5 Absatz 4 der Bundesverfassung schreibt vor, dass Bund und Kantone das Völkerrecht – und damit auch die Europäische Menschenrechtskonvention – zu beachten haben. Die Haftung der Erben und Erben für Bussen von verstorbenen Personen ist deshalb auch im kantonalen Steuerrecht aufzuheben.

11. Anschlussgesetzgebung zum Partnerschaftsgesetz

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 wurde das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) vom 18. Juni 2004 (SR 211.231) angenommen. Es tritt im Wesentlichen am 1. Januar 2007 in Kraft und bringt in mehreren Bereichen eine Gleichbehandlung von Ehepaaren und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Paaren. Vorgesehen ist auch eine entsprechende Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) und des Steuerharmonisierungsgesetzes.

Bei der Umsetzung in das kantonale Recht empfiehlt der Bundesrat den Kantonen, die gleichgeschlechtlichen Paare den Ehepaaren auch bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer gleichzustellen. Im Hinblick auf die erbrechtliche Gleichstellung von eingetragenen Partnerinnen und Partnern mit Ehegatten müsste konsequenterweise bereits im Bundesrecht festgehalten werden, dass für eingetragene Partnerschaften der gleiche Erbschaftssteuersatz anzuwenden sei wie für Ehegatten. Dies scheidet jedoch an rechtlichen Hindernissen. Der Bund ist gemäss Bundesverfassung nicht befugt, die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern zu harmonisieren. Diese fallen nicht unter die Steuerharmonisierungskompetenz nach Artikel 129 Bundesverfassung (BV). Auch wenn dem Bund die Kompetenz fehlt, den Kantonen in einem Gesetz eine vollständige steuerliche Gleichstellung von eingetragenen Partnerschaften und Ehen vorzuschreiben, bedeutet dies keineswegs, dass die Kantone diesbezüglich frei wären. Zwei Aspekte sind zu beachten:

- a. In ihrer Gesetzgebung haben die Kantone darauf zu achten, dass sie Bundesprivatrecht weder vereiteln noch massiv erschweren. Durch das Partnerschaftsgesetz werden eingetragene Partnerschaften erbrechtlich den Ehen gleichgestellt. Damit wird die eingetragene Partnerschaft Teil des Bundesprivatrechts, das nicht durch kantonale Steuernormen vereitelt oder eingeschränkt werden darf.
- b. Gleichzeitig enthält die Bundesverfassung ein Verbot der Diskriminierung wegen der Lebensform (Art. 8 Abs. 2 BV). Aus den parlamentarischen Debatten zu dieser Bestimmung ergibt sich, dass darunter unter anderem ein Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung verstanden wird. Dieses Verbot richtet sich an alle rechtsetzenden und rechtsanwendenden Behörden (Art. 35 Abs. 2 BV), also auch an die Kantone.

Aus diesen zwei Aspekten lässt sich nach Auffassung des Bundesrates ableiten, dass die Kantone inskünftig eingetragene Partnerschaften bei der Erbschaftssteuer kraft Verfassung gleich wie Ehen behandeln sollten, selbst wenn der Bund keine entsprechende Norm in das Gesetz aufnehmen kann, weil Grundrechte allein dem Bund keine Gesetzgebungskompetenz verleihen.

Im Steuergesetz wird analog zum Bundesrecht (Art. 9 Abs. 1^{bis} DBG und Art. 3 Abs. 4 StHG) eine Gleichbehandlung von Ehen und eingetragenen Partnerschaften angestrebt, unabhängig davon, ob die finanziellen Auswirkungen zugunsten oder zulasten der beiden Partnerinnen oder Partner ausfallen. Entsprechend der Empfehlung des Bundesrates wird die Gleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern auch bei der Erbschaftssteuer verwirklicht. Darüber hinaus soll dieser Grundsatz bei der Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer

verwirklicht werden. Namentlich die Steuerbefreiung von Rechtsgeschäften unter Ehegatten nach § 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983 (SRL Nr. 645) und der Steueraufschub bei Eigentumswechsel unter Ehegatten nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961 (SRL Nr. 647) werden entsprechend auf eingetragene Partnerschaften ausgedehnt.

12. Anschlussgesetzgebung zum Stiftungsrecht

In der Schlussabstimmung vom 8. Oktober 2004 haben die eidgenössischen Räte das revidierte Stiftungsrecht angenommen (AS 2005 4545). Die Revision beinhaltet insbesondere folgende Neuerungen: Einführung eines Zweckänderungsvorbehaltes, Einführung einer obligatorischen Revisionsstelle und Erweiterung der steuerlichen Abzugsmöglichkeit von Zuwendungen sowohl bei der direkten Bundessteuer wie auch im Steuerharmonisierungsgesetz. Die Kantone werden deshalb in ihrer Anschlussgesetzgebung verschiedene Vorgaben zu beachten haben: So wird die Abzugsfähigkeit der bisher auf Geldleistungen beschränkten Zuwendungen auf die übrigen Vermögenswerte, nicht aber auf Arbeitsleistungen ausgedehnt. Ferner können neu auch Zuwendungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten abgezogen werden. Frei sind die Kantone aufgrund ihrer Tarifautonomie bei der Festlegung der Höhe des Abzugs. Die geänderten steuerlichen Bestimmungen traten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Neuregelung des Abzugs für freiwillige Zuwendungen erfolgt nach den Vorgaben des Bundesrechts (Art. 9 Abs. 2i und Art. 25 Abs. 1c StHG). Obwohl die Kantone gemäss diesen Bestimmungen bei der Festlegung der Höhe des Abzugs an sich frei sind, wird der Prozentabzug analog zur direkten Bundessteuer von 10 auf 20 Prozent erhöht. Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird sodann analog zur direkten Bundessteuer und zum Recht der meisten Kantone die betragsmässige Begrenzung des Abzugs bei den natürlichen Personen aufgehoben. Die mit dieser Neuregelung verbundenen Ausfälle können nicht genau beziffert werden. Sie dürften aber kaum ins Gewicht fallen.

13. Anschlussgesetzgebung betreffend Bestechungsgelder

Entsprechend dem Bundesgesetz über die Unzulässigkeit steuerlicher Abzüge von Bestechungsgeldern vom 22. Dezember 1999 (AS 2000 2147), das auf den 1. Januar 2001 in Kraft trat, werden nun auch im kantonalen Steuergesetz Bestechungsgelder ausdrücklich als nicht abziehbar erklärt. Die Nichtabziehbarkeit von Bestechungsgeldern war bis anhin lediglich in den Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung festgehalten.

14. Anschlussgesetzgebung zur beruflichen Vorsorge

Am 18. Juni 2004 beschlossen die eidgenössischen Räte eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40), welche Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge zum Gegenstand hatte (AS 2004 4635). Die Änderung trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Darin wurde auch die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen und Einlagen in die berufliche Vorsorge etwas offener formuliert. Die kantonale Anschlussgesetzgebung übernimmt die Vorgaben des entsprechend geänderten Steuerharmonisierungsgesetzes.

15. Anschlussgesetzgebung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

In der Schlussabstimmung vom 17. Juni 2005 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41; BBl 2005 4193) angenommen. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Das Bundesgesetz sieht unter anderem administrative Erleichterungen für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vor. Mit dem Ausfüllen eines einzigen Formulars zuhanden der Ausgleichskasse erfüllen diese künftig ihre Pflichten gegenüber allen Sozialversicherungen und den Steuerbehörden. Unabhängig vom Wohnort der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird eine Quellensteuer erhoben, welche die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von jeder weiteren Steuerpflicht entbindet. Die AHV-Ausgleichskassen leiten die an sie überwiesenen Quellensteuern an die Steuerbehörden weiter. Das kantonale Steuergesetz übernimmt die entsprechenden Vorgaben des Bundesrechts.

16. Lohnmeldepflicht für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Ergänzend zur Anschlussgesetzgebung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (s. Kap. 15 oben) soll im kantonalen Recht neu eine Lohnmeldepflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber geschaffen werden, wie sie bereits verschiedene Kantone mit Erfolg praktizieren. Die Lohnmeldepflicht ist ein einfaches und praktikables Instrument zur Durchsetzung der vollständigen Einkommensdeklaration. Den Betroffenen verursacht sie keinen nennenswerten Mehraufwand. Ihre einzige Aufgabe besteht in der Anfertigung und im Versand eines zusätzlichen Lohnausweisexemplars. Die Übermittlung wird auch elektronisch möglich sein, sobald die nötige technische Infrastruktur vorhanden ist. Für die Steuerbehörden ist der Mehraufwand mit dem Einsatz moderner Hilfsmittel zur elektronischen Erfassung und Verarbeitung der eingehenden Lohnmeldungen zu bewältigen. Er dürfte im Verhältnis zu den erwarteten Mehrerträgen nicht ins Gewicht fallen.

17. Anschlussgesetzgebung zur Rechtsweggarantie

Am 1. Januar 2007 wird die verfassungsrechtliche Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) in Kraft treten. Die Kantone haben bis zum 1. Januar 2009 Zeit, um ihre Verwaltungspflege entsprechend anzupassen (Art. 86 Abs. 2 und Art. 130 Abs. 2 Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005, BBl 2005 4045). Die Rechtsweggarantie verleiht bei Rechtsstreitigkeiten jeder Person Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Während im Veranlagungs- und im Steuerstrafverfahren bereits heute ein umfassender gerichtlicher Rechtsschutz im Gesetz vorgesehen ist und auch beim Steuerbezug in der Praxis gerichtlicher Rechtsschutz gewährt wird, ist ein solcher beim Steuererlass und bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Die entsprechenden Entscheide werden in den jeweiligen Gesetzesbestimmungen als endgültig bezeichnet, was in Bezug auf den Steuererlass mit der Rechtsweggarantie nicht mehr vereinbar sein wird. Neu soll gegen Erlassentscheide Einsprache bei der Behörde, die den Entscheid gefällt hat, und gegen deren Einspracheentscheide Beschwerde beim Verwaltungsgericht möglich sein. Das Einspracheverfahren ist im Steuerwesen bereits etabliert. Auch Einspracheentscheide im Veranlagungsverfahren können beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Rechtsmittelfristen betragen wie im übrigen Steuerrecht 30 Tage. Eine Ermessenskontrolle bei der gerichtlichen Überprüfung ist verfassungsrechtlich nicht zwingend vorgegeben.

Für die in den jeweiligen Anhängen des Bundesgerichtsgesetzes (Ziffer 13) und des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BBl 2005 4093; Ziffer 58) vorgesehenen Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes, welche Rechtsmittel gegen letztinstanzliche Entscheide regeln, sind keine speziellen Übergangsfristen vorgesehen.

18. Weitere Revisionspunkte

In folgenden Bereichen werden schliesslich noch kleinere Bereinigungen des Gesetzes vorgenommen:

- Besteuerung der Vermittlungstätigkeit ausserkantonaler Immobilienmaklerinnen und -makler,
- Präzisierung betreffend die Schlussrechnung,
- Präzisierung betreffend die interkommunale Ausscheidung.

Die Einzelheiten werden im Zusammenhang mit den betreffenden Gesetzesbestimmungen in Kapitel VI erläutert.

IV. Zurückgestellte Anschlussgesetzgebungen

1. Anschlussgesetzgebung zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Die bisherige Steuerpraxis betreffend die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen steht vor einer Veränderung. Neu sieht das Bundesrecht die Besteuerung geldwerter Leistungen aus nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen erst im Ausübungszeitpunkt vor. Für die übrigen Mitarbeiterbeteiligungen hingegen (frei verfügbare und gesperrte Mitarbeiteraktien sowie frei verfügbare Mitarbeiteroptionen) wird die Besteuerung im Zeitpunkt des Erwerbs beibehalten. Die steuerliche Attraktivität der getroffenen Regelungen umfasst namentlich zwei Komponenten: die Reduktion des Verkehrswertes gesperrter Mitarbeiteraktien mit einem Einschlag von jährlich 6 Prozent bis zu maximal zehn Jahren und die Verminderung der Steuerbemessung bei den Mitarbeiteroptionen pro Sperrjahr um 6 Prozent, höchstens aber um 50 Prozent. Diese beiden Einschränkungen der Bemessungsgrundlage betreffen nicht nur die direkte Bundessteuer, sie sollen auch ins Steuerharmonisierungsgesetz aufgenommen werden. Der Bundesrat hat am 17. November 2004 einen entsprechenden Gesetzesentwurf samt Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die Beratungen in den eidgenössischen Räten sind noch nicht abgeschlossen. Die Kommission Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat in der Frühjahrssession 2006 beschlossen, vom Bundesrat zu verschiedenen offenen Punkten einen zusätzlichen Bericht zu verlangen. Im Besonderen hat sie eine Einschätzung zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf die Steuereinnahmen auf Bundes- wie auch auf Kantons-ebene sowie zu den Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungen in Auftrag gegeben. Die Vorgaben des Bundesrechts dürften daher vor Verabschiedung dieser Teilrevision noch nicht definitiv vorliegen, weshalb die kantonale Anschlussgesetzgebung sinnvollerweise erst in einer nächsten Teilrevision erfolgen kann. Wir werden die entsprechenden Umsetzungsarbeiten jedoch so früh wie möglich an die Hand nehmen.

2. Anschlussgesetzgebung zur Ehe- und Familienbesteuerung

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat Ende September 2005 einen Vorschlag für Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung bei der direkten Bundessteuer in die Vernehmlassung geschickt. Der Vorschlag sieht im Wesentlichen vor, Zweiverdienerhepaare durch Erhöhung des Zweiverdienerabzugs gegenüber gleich situierten Konkubinatspaaren zu entlasten. Die daraus entstehenden Mindererträge sollen teilweise durch eine Erhöhung des Steuertarifs für Alleinstehende und teilweise durch gezielte strukturelle Einsparungen gegenfinanziert werden.

Das Vernehmlassungsergebnis hat gezeigt, dass eine überwiegende Mehrheit den Handlungsbedarf bei der sogenannten «Heiratsstrafe» bejaht, die unterbreitete Lösung aber stark kritisiert. Keine Zustimmung fanden insbesondere die zum Aus-

gleich vorgesehene Tariferhöhung bei den Alleinstehenden sowie die Nichtberücksichtigung der Rentnerehepaare. Kritisiert wurden sodann die neuen Belastungsrelationen zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren. Durch die starke Erhöhung des Zweiverdienerabzugs würden Zweiverdienerhepaare wesentlich weniger Steuern bezahlen als Einverdienerhepaare mit gleichem Gesamteinkommen.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, hat der Bundesrat mit der sogenannten «Kombi-Lösung» einen Kompromiss vorgeschlagen. Dieser basiert auf der Vernehmlassungsvorlage und ergänzt sie um eine weitere Massnahme: Neben einer Erhöhung des Zweiverdienerabzugs (50% des Zweitverdienstes bis maximal 12 500 Franken) soll zusätzlich ein Verheiratetenabzug (2500 Franken) von der Bemessungsgrundlage für alle Ehepaare eingeführt werden. Der Vorschlag berücksichtigt somit die Anliegen jener, welche die «Heiratsstrafe» von Zweiverdienerhepaaren mildern wollen, wie auch jener, die auf massvolle Belastungsdifferenzen zwischen Ein- und Zweiverdienerhaushalten Wert legen. Die Sofortmassnahmen entschärfen rasch und einfach das Problem der «Heiratsstrafe», ohne den anstehenden Systementscheid zwischen Individualbesteuerung und Splitting zu präjudizieren. Ausserdem ist die «Kombi-Lösung» finanziell verkraftbar.

Im Vergleich zur Vernehmlassung soll die Erhöhung des Zweiverdienerabzugs tiefer ausfallen. Dafür wird mit dem Verheiratetenabzug ein zusätzliches Element eingeführt, das die verfassungswidrige Mehrbelastung von Zweiverdienerhepaaren ebenfalls reduziert. Ausserdem können auch Rentnerehepaare, Einverdienerhepaare und Ehepaare, bei denen die Einkünfte aus anderer Quelle als Erwerbseinkommen stammen, von einer Steuererleichterung profitieren.

Mit der «Kombi-Lösung» wird die «Heiratsstrafe» für die grosse Mehrheit der Zweiverdienerhepaare (rund 160 000 Paare) mit Einkommen bis zu ungefähr 100 000 bis 150 000 Franken vollständig beseitigt. Für 80 000 Zweiverdienerhepaare mit noch höheren Einkommen wird die «Heiratsstrafe» gemildert. Die «Kombi-Lösung» entlastet sodann alle Ehepaare. Wenn beide Ehepartner erwerbstätig sind, ist die Entlastung zwar stärker, als wenn sich nur ein Ehepartner im Erwerbsprozess befindet. Die Belastungsdifferenz zwischen verheirateten Ein- und Zweiverdienerhepaaren bleibt aber in einem vertretbaren Rahmen.

Die so entstehenden Mindererträge von rund 500 Millionen Franken sollen ausgeglichen werden. Über die Ausgestaltung dieser Gegenfinanzierung wird der Bundesrat bei Verabschiedung der Botschaft entscheiden. Ein Grossteil der Ausfälle wird durch departementale Ausgabenreduktionen zu decken sein. Auf die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Mehrbelastung von Alleinstehenden soll hingegen verzichtet werden.

Das EFD wurde vom Bundesrat beauftragt, eine Botschaft und einen Gesetzesentwurf für die oben genannten Sofortmassnahmen auszuarbeiten. Sollten die vorgesehenen Sofortmassnahmen tatsächlich so umgesetzt werden, erübrigte sich eine Anschlussgesetzgebung in der laufenden Teilrevision des Steuergesetzes. Es ist aber mit einem Ausfall beim Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer in der Höhe von rund 5 Millionen Franken zu rechnen.

Das EFD erhielt zudem den Auftrag, dem Bundesrat noch im laufenden Jahr eine Vorlage zuhanden des Parlamentes vorzulegen, damit dieses im Bereich der Familienbesteuerung einen Grundsatzentscheid über die Individualbesteuerung oder die gemeinsame Besteuerung (z. B. mittels Splitting) fällen kann. Alternativ zum Verheiratenabzug werden verschiedene Varianten eines Steuerrabatts geprüft. Diese Vorlage soll eine Gesamtübersicht über die zurzeit hängigen familienpolitischen Massnahmen und ihre finanziellen Auswirkungen enthalten.

3. Anschlussgesetzgebung zur Unternehmenssteuerreform II

Die erste Unternehmenssteuerreform des Bundes von 1997 zeitigte mit den Verbesserungen für den Holdingstandort, der Beseitigung der Kapitalsteuer und dem linearen Gewinnsteuersatz positive Wirkungen. Bei der Unternehmenssteuerreform II geht es gemäss der Botschaft des Bundesrates im Wesentlichen darum, einerseits eine steuerliche Entlastung des Risikokapitals zu erreichen, die in erster Linie Investoren, welche sich unternehmerisch beteiligen, zugute kommen soll. Andererseits zielt die Reform aber auch auf die gezielte steuerliche Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die Entlastungen sollen vor allem dort vorgenommen werden, wo im internationalen Vergleich der grösste Handlungsbedarf besteht. Zudem werden ungerechtfertigte Überbesteuerungen gemildert und zum Teil beseitigt.

Die Entlastung der Investoren und insbesondere der KMU wird durch eine tiefere Besteuerung der ausgeschütteten Unternehmensgewinne auf Stufe der Beteiligten erreicht. Bei der direkten Bundessteuer wird eine Teilbesteuerung der Dividenden eingeführt. Im Privatvermögen werden diese nur noch zu 80 Prozent anstatt wie bisher zu 100 Prozent erfasst. Bei den Beteiligungen im Geschäftsvermögen erfolgt die Besteuerung der Erträge zu 60 Prozent. Der Besteuerung unterliegen hier nicht nur die Dividenden, sondern auch die Veräusserungsgewinne, die allerdings nur bei Erfüllung bestimmter Kriterien der vorgesehenen Teilbesteuerung unterliegen sollen. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgt die steuerliche Entlastung der ausgeschütteten Gewinne nach eigenem Recht. Dies belässt den Kantonen einen Gestaltungsspielraum.

Gewinne auf der Veräusserung von privaten Wertschriften bleiben steuerfrei. Der steuerfreie Raum wird jedoch präziser umschrieben. Gleichzeitig soll durch eine gesetzliche Regelung sichergestellt werden, dass Zahlungen, die wirtschaftlich die Funktion einer steuerbaren Dividende haben, auch als solche behandelt werden. Neben der gesetzlichen Regelung der Transponierung und der indirekten Teilliquidation wird auch der Begriff des sogenannten Quasi-Wertschriftenhandels gesetzlich umschrieben und deutlich eingeschränkt.

Kernstück der Massnahmen zugunsten der Kapitalgesellschaften bildet die Möglichkeit der Kantone, die Gewinnsteuern an die Kapitalsteuern anzurechnen. Damit werden vor allem profitable Unternehmen entlastet. Gleichzeitig wird aber auch sichergestellt, dass alle Unternehmen mindestens die Kapitalsteuer bezahlen. Hinzu kommen weitere Verbesserungen, insbesondere der Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip und die Herabsetzung der Hürden für den Beteiligungsabzug.

Bei den vorgeschlagenen Massnahmen zugunsten der Personenunternehmen handelt es sich um langersehnte Verbesserungen. Sie betreffen vier Bereiche, die vor allem für KMU von grosser Bedeutung sind. Es geht um

- die Erhaltung bestehender Personenunternehmen,
- die Erleichterung der Restrukturierung von Personenunternehmen,
- die Erleichterung der Übertragung von Unternehmen sowie um
- Steuererleichterungen bei der zu Lebzeiten oder nach dem Tod einer Inhaberin oder eines Inhabers erfolgten Liquidation eines Unternehmens.

Ferner sollen das Bundesgesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 3. Oktober 1951 (SR 823.32) und das Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985 (SR 823.33) aufgehoben werden. Deren Aufhebung kompensiert teilweise die Steuerzufälle, die durch die Unternehmenssteuerreform II beim Bund, den Kantonen und den Gemeinden zu erwarten sind. Die Abschaffung der Arbeitsbeschaffungsreserven trägt zur Vereinfachung der Steuerveranlagung bei.

Die Unternehmenssteuerreform II hat nur Erfolg, wenn sie von den Kantonen mitgetragen wird. Der Bundesrat hat deshalb die Vorstellungen der Finanzdirektorenkonferenz in seiner Botschaft mehrheitlich berücksichtigt. Allerdings hat er auf das von den Kantonen einhellig verlangte Erfordernis einer Mindestbeteiligung für die Gewährung der Teilbesteuerung der Dividenden verzichtet. Er hält dafür, dass die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung allen Anteilhaberinnen und Anteilhabern, unabhängig von der Höhe ihrer Beteiligung, zu gewähren sei.

Der Bundesrat hat im Juni 2005 die Botschaft und den Gesetzesentwurf zur Unternehmenssteuerreform II verabschiedet. Deren Beratung in den eidgenössischen Räten ist jedoch noch nicht so weit fortgeschritten wie früher erhofft. Der Ständerat hat als Erstrat in der Frühjahrssession 2006 bereits wesentliche Änderungen gegenüber der Vorlage des Bundesrates beschlossen. Er hat ferner beschlossen, die Vorlage derart zu teilen, dass die als vordringlich erachteten Regelungen zur indirekten Teilliquidation und zur Transponierung im Rahmen einer separaten Vorlage rasch verabschiedet werden können. Den Hauptteil der Vorlage (unter anderem die Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung) will er in der Sommersession 2006 beraten. Die Vorgaben des Bundesrechts dürften damit vor der Verabschiedung dieser Teilrevision noch nicht definitiv vorliegen, weshalb die kantonale Anschlussgesetzgebung sinnvollerweise erst in einer nächsten Teilrevision des Steuergesetzes erfolgen kann. Wir werden die entsprechenden Umsetzungsarbeiten jedoch so früh wie möglich an die Hand nehmen.

V. Vernehmlassungsverfahren

Innert der Vernehmlassungsfrist haben Stellung genommen:

- 17 Wirtschafts- und Treuhandverbände sowie politische Parteien,
- 70 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 7 Departemente, Amtsstellen und Gerichte.

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind in einem zusätzlichen Bericht enthalten, der in gekürzter Form die Stellungnahmen und Vorschläge der Vernehmlassungsadressaten wiedergibt. Die Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Seitens der Verwaltung und Gemeinden ist man nahezu einhellig der Meinung, dass die zeitliche Staffelung und die Mittelverteilung in der vorgeschlagenen Weise sinnvoll sind. Unterschiedlicher Meinung sind die Parteien und Wirtschaftsverbände, wie auch einzelne Gemeinden andere Vorstellungen haben. So fordern etwa die SVP und der Gewerbeverband ein Vorziehen aller Massnahmen, andere Wirtschaftsverbände und einzelne Gemeinden sähen lieber eine andere Staffelung (Vermögenssteuer vorziehen) oder eine Staffelung über einen längeren Zeitraum. In beinahe allen Antworten der Gemeinden wird eine zusätzliche Abfederung beziehungsweise ein verstärkter Finanzausgleich gefordert. Aus unterschiedlichen Gründen sind die SP und das GB sowie mehrere Wirtschaftsverbände gegen diese Mittelverteilung.

Die kantonale Verwaltung und praktisch alle Gemeinden, Verbände und Parteien halten Tarifänderungen beim Einkommen und beim Vermögen für notwendig. Die Ausnahme bildet die SP bei Einkommen und Vermögen, das GB beim Vermögen. Über das Ausmass gehen die Meinungen auseinander. Beim Einkommen ist eine grosse Mehrheit mit dem Ausmass einverstanden. Die SVP wünscht eine stärkere Entlastung der Einkommen ab 250 000 Franken. Vereinzelt wird die Entlastung als zu hoch gewertet oder als zu tief für den Mittelstand. Eine Mehrheit der Gemeinden, Parteien und Verbände ist mit der Halbierung des Vermögenssteuersatzes einverstanden. Dagegen sind SP und GB. Vielen Gemeinden geht die Halbierung zu weit. Fast alle Gemeinden beurteilen das Kompensationspotenzial bei ihnen als eher gering. Die Frage nach der Finanzierbarkeit wird allenthalben gestellt.

Ähnlich sieht es bei den Fragen nach der Notwendigkeit sowie dem Ausmass von Tarifsenkungen beim Gewinn und Kapital juristischer Personen aus. Eine Mehrheit findet Tarifsenkungen nötig, Minderheiten erachten das Ausmass als zu hoch (vor allem Gemeinden) oder als zu tief (einzelne Wirtschaftsverbände). Gegen das Ausmass der Gewinnsteuersenkung sind SVP (zu wenig), SP und GB (zu viel), gegen das Ausmass der Kapitalsteuersenkung sind SP und GB.

Im Allgemeinen wird das Belastungsverhältnis zwischen natürlichen und juristischen Personen für sinnvoll gehalten. Vereinzelt wird jedoch die Belastung der natürlichen Personen im Verhältnis zu den juristischen Personen als zu hoch eingestuft. Ebenfalls als sinnvoll beurteilt eine Mehrheit das Belastungsverhältnis zwischen Einkommen und Vermögen. Einzig eine Gemeinde und eine Mehrheit der Wirtschafts- und Treuhandverbände wünschen sich eine stärkere Entlastung des Einkommens und eine weniger starke beziehungsweise eine noch stärkere Entlastung des Vermögens. Als sinnvoll betrachtet eine grosse Mehrheit das Verhältnis zwischen Gewinn- und Kapitalbesteuerung. Bei allen diesen Belastungsfragen stimmen FDP und SVP zu, dagegen sind SP und GB. Nicht explizit äussert sich die CVP.

Sehr uneinheitlich wird die Frage nach der Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer beantwortet. Die bürgerlichen Parteien und viele Gemeinden sind für eine Abschaffung, fordern aber gleichzeitig eine Kompensation. Eine ähnliche Anzahl Gemeinden sowie die Mehrheit der Wirtschafts- und Treuhandverbände sind für die Beibehaltung dieser Steuer.

Beinahe geschlossen für die Beibehaltung der Liegenschaftssteuer sind die Gemeinden. Unterschiedlicher Meinung ist man bei den Parteien: FDP, GB und SP sind dafür, die SVP ist dagegen, nicht Stellung nimmt die CVP. Eine Mehrheit der Wirtschafts- und Treuhandverbände ist für deren Abschaffung.

Mit der Erhöhung des Abzugs für Zuwendungen an öffentliche und gemeinnützige Organisationen sind mit wenigen Ausnahmen alle einverstanden. Die SP möchte an den 10 Prozent festhalten.

Die wirtschaftliche Doppelbelastung nur auf qualifizierten Beteiligungen zu mildern, erachten fast alle als richtig. Einzelne, darunter GB und SP, möchten diesen Entscheid zusammen mit dem Bund treffen.

Die privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne begrüßen die bürgerlichen Parteien und eine Mehrheit der Wirtschafts- und Treuhandverbände. Viele Gemeinden befürchten einen Missbrauch.

Eine grosse Mehrheit der Gemeinden, der Treuhand- und Wirtschaftsverbände sowie die bürgerlichen Parteien befürworten die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Die SVP möchte die Kapitalsteuer ganz abschaffen.

Als weitere Anregungen sind insbesondere eingegangen:

- Die Erkenntnisse aus der Steuergesetzrevision 2005 sollen in die Botschaft zur Teilrevision 2008 einfließen.
- Es sind vermehrt Belastungsvergleiche anzustellen.
- In der Botschaft sollen auch die grossen Unterschiede in der interkommunalen Steuerbelastung behandelt werden.
- Luzern soll mindestens in einem Steuerbereich herausragend sein. Als mögliche Alleinstellungsmerkmale werden genannt: Senkung der Dividendenbesteuerung auf 20 Prozent, Abschaffung der Vermögenssteuer, massive Reduktion der Vermögenssteuer auf qualifizierten Beteiligungen, Förderung der KMU durch zeitlich befristete Steuerbefreiung von niederverzinslichen Darlehen an KMU.
- Keinen Rechtsweg für Zahlungsvereinbarungen vorsehen.
- Die Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer per 1. Januar 2007 umsetzen.
- Der Gesamtsteuerfuss der Grundstückgewinnbesteuerung soll gesenkt werden.
- Wohnbaugenossenschaften sollen stärker begünstigt werden.
- § 33 Abzug Weiterbildungs- und Ausbildungskosten angleichen.
- § 40 Spenden nur in Geldform; Parteispendenbetrag anheben.
- § 42 Abstufung der Kinderabzüge nach Alter und nicht aufgrund der Ausbildung.
- § 61 Teuerung häufiger / weniger häufig anpassen.
- § 62 Höchstbelastung vereinfachen oder streichen.
- § 160 Staatssteuerregister streichen.
- § 161 Anzeige- und Einspracherecht streichen.

Die Gemeinden beurteilen den wirtschaftlichen Einfluss der Steuergesetzrevision 2008 für sich mehrheitlich skeptisch. Positiv wird diese allenfalls für den Kanton und einzelne Gemeinden gesehen. Hoffnung haben einige auf mittlere oder längere Frist. Gefordert wird eine Gesamtschau von Steuergesetzrevision 2008, Finanzreform 08 und Finanzausgleich. Immer wieder werden eine stärkere Entlastung und ein verstärkter Finanzausgleich verlangt. Auf keinen Fall will man die Steuereinheiten erhöhen oder gar den maximalen Steuerfuss heraufsetzen. Befürchtet wird, dass sich die Steuerschere wieder öffnen könnte. Finanzschwache Gemeinden sind besorgt, dass bei Steuererhöhungen interessante Steuerzahler abwandern.

VI. Kommentar zu den einzelnen Gesetzesänderungen

1. Steuergesetz

§ 2 Absatz 3 (Referendumsgrenze)

Wir verweisen auf die Ausführungen in Kapitel III.8.

§ 16 Absatz 3 (eingetragene Partnerinnen oder Partner)

Mit dieser Bestimmung wird analog zum Bundesrecht (Art. 9 Abs. 1^{bis} DBG und Art. 3 Abs. 4 StHG) eine vollständige Gleichbehandlung von Ehen und eingetragenen Partnerschaften angestrebt, unabhängig davon, ob die finanziellen Auswirkungen zugunsten oder zulasten der beiden Partnerinnen oder Partner ausfallen. Sind nach Auflösung der Partnerschaft Unterhaltsbeiträge geschuldet, können sie wie bei Auflösung der Ehe von den Leistenden abgezogen werden. Die Empfangenden haben sie zu versteuern.

Die bisher in Absatz 3 enthaltene Regelung betreffend die Zurechnung von Einkommen und Vermögen von Kindern bei gemeinsamer elterlicher Sorge wird zwecks Harmonisierung mit der direkten Bundessteuer und dem Recht der andern Kantone aufgegeben.

§ 19 Absatz 3 (Steuernachfolge eingetragener Partnerinnen oder Partner)

Neben den allgemeinen Normen von § 16 Absatz 3 wurde § 19 um einen Absatz 3 ergänzt. Da das Eherecht vermögensrechtliche Vereinbarungen im Sinn von Artikel 25 des Partnerschaftsgesetzes nicht kennt, müssen diese im Interesse der Rechtssicherheit speziell geregelt werden. Andernfalls wären Vereinbarungen zulasten des Fiskus möglich.

§ 34 Absatz 3 (Abzug von Bestechungsgeldern)

Die Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Amtsträgerinnen und Amtsträger ist in Artikel 10 Absatz 1^{bis} StHG vorgegeben.

§ 40 Absatz 1d (Abzug von Beiträgen an AHV/IV und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge)

Die Änderung erfolgt in Anlehnung an das Bundesrecht (Art. 33 Abs. 1d DBG und Art. 9 Abs. 2d StHG). Für die Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel III.14.

§ 40 Absatz 1g (Versicherungsabzug)

Mit der Erhöhung des Abzugs wird die kalte Progression beseitigt. Die bisher in Absatz 1g enthaltene hälftige Teilung des Versicherungsabzugs bei gemeinsamer elterlicher Sorge wird zwecks Harmonisierung mit der direkten Bundessteuer und dem Recht der andern Kantone wieder aufgegeben.

§ 40 Absatz 1i (Abzug von freiwilligen Zuwendungen)

Mit den Änderungen werden Vorgaben des Bundesrechts im Zusammenhang mit einer Revision des Stiftungsrechts (Art. 9 Abs. 2i StHG) umgesetzt. Für die Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel III.12.

§ 40 Absatz 1k (Abzug für Zuwendungen an die im Grossen Rat vertretenen Parteien)

Mit der Erhöhung des Abzugs wird die kalte Progression beseitigt.

§ 40 Absatz 2 (Zweiverdienerabzug)

Mit der Erhöhung des Abzugs wird die kalte Progression beseitigt.

§ 42 Absätze 1a und 2 (Kinderabzug)

Der Kinderabzug wird gegenüber der letzten Anpassung im Jahr 2005 um 7 Prozent angehoben. Zwecks Vereinfachung der Veranlagungspraxis wird das Kriterium der schulischen Ausbildung, nach dem sich bisher die betragsmässige Abstufung des Kinderabzugs richtete, aufgegeben und neu in konkreten Jahreszahlen ausgedrückt. Die erste Stufe des Kinderabzugs gilt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Altersjahr. Die zweite Stufe des Kinderabzugs gilt für Kinder ab dem vollendeten sechsten Altersjahr bis zur Mündigkeit beziehungsweise bis zum Abschluss der schulischen oder beruflichen Ausbildung. Die dritte Stufe des Kinderabzugs für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung, die sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten müssen, gilt abgesehen von der betragslichen Anpassung an die kalte Progression unverändert weiter. Die bisher in Absatz 2 enthaltene hälftige Teilung des Kinderabzugs bei gemeinsamer elterlicher Sorge wird zwecks Harmonisierung mit der direkten Bundessteuer und dem Recht der andern Kantone wieder aufgegeben.

§ 42 Absätze 1b und c (Fremdbetreuungs- und Unterstützungsabzug)

Mit der Erhöhung der Abzüge wird die kalte Progression beseitigt.

§ 49 (nachträgliche Vermögenssteuer)

Entsprechend einer von Ihrem Rat erheblich erklärten Motion wird die nachträgliche Vermögenssteuer abgeschafft. Wir verweisen auf die Ausführungen in Kapitel III.7.

§ 52 Absatz 1c (Vermögenssteuerfreibetrag für Kinder)

Mit dem Wegfall der hälftigen Teilung des Kinderabzugs bei gemeinsamer elterlicher Sorge (§ 42 Abs. 2) ist diese Bestimmung entsprechend anzupassen.

§ 57 Absätze 1, 2 und 5 (Einkommenssteuertarife)

Für die Änderung der Einkommenssteuertarife verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel III.2. Die Neuformulierung der Voraussetzungen für den Familientarif in Absatz 2 erfolgt aufgrund der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Artikel 11 Absatz 1 StHG analog zur direkten Bundessteuer. Die Aufhebung von Absatz 5 betreffend den Tarif bei gemeinsamer elterlicher Sorge bezweckt die Harmonisierung mit der direkten Bundessteuer und dem Recht der andern Kantone.

§ 59a (Vereinfachtes Abrechnungsverfahren)

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren wird analog zum Bundesrecht gestaltet (Art. 11 Abs. 4 StHG und Art. 37a DBG). Für die Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen betreffend die Anschlussgesetzgebung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Kap. III.15). Der Steuersatz wird im Hinblick auf den für die ganze Schweiz angestrebten Einheitssatz und die Belastung durch die direkte Bundessteuer auf 4,5 Prozent festgelegt. Zusammen ergibt sich eine Belastung von 5 Prozent. Da die Höhe dieses Einheitssatzes noch nicht definitiv feststeht, erhält der Regierungsrat in Absatz 7 die Kompetenz, zwecks Angleichung an den Einheitssatz einen vom Gesetz abweichenden Steuersatz einzuführen.

§ 60 Absatz 1 (Vermögenssteuertarif)

Für die Änderung des Vermögenssteuertarifes verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel III.3.

§ 61 Absätze 1–3 (Anpassung an die Teuerung)

Die kalte Progression soll neu spätestens alle vier Jahre beseitigt werden. Mit der Einführung des proportionalen Vermögenssteuertarifes erübrigt sich künftig eine Anpassung an die Teuerung. Der entsprechende Verweis auf § 60 in Absatz 2 ist daher zu entfernen. Die runden Zahlen der Freibeträge bei der Vermögenssteuer (§ 52) eignen sich schlecht für kleine Anpassungen an die Teuerung. Sie sollen in Zukunft wieder im Rahmen von Revisionen des Steuergesetzes überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel III.6.

§ 62 (Höchstbelastung)

Die Gesamtbelastung durch die Einkommens- und die Vermögenssteuer ergibt sich aus der Anwendung der Tarife und der Steuereinheiten von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden. § 62 setzt Limiten für die Gesamtbelastung. Er verhindert, dass Einkommen und Vermögen durch hohe Steuereinheiten extrem belastet werden. Bei der Totalrevision des Steuergesetzes 2001 wurden die Höchstbelastungsgrenzen durch die Einkommens- und die Vermögenssteuer neu festgesetzt. Im Jahr 2001 resultierten durch die Anwendung von Tarifen und Steuerfüssen beim Einkommen maximale Belastungen von 28,975 Prozent. § 62 Absatz 1 reduzierte die Belastung auf maximal 25 Prozent des steuerbaren Einkommens. Die Reduktion betrug damit rund 13,7 Prozent. Beim Vermögen resultierten maximale Belastungen von 7,125 Promille des Reinvermögens. Diese reduzierte § 62 Absatz 1 auf 7 Promille, wenn das Reinvermögen 200 000 Franken überstieg. Die Reduktion betrug damit nur gerade 1,8 Prozent.

Wegen der allgemein sinkenden Steuereinheiten von Kanton und Gemeinden sowie der reduzierten Besteuerung von Gewinnen und Beteiligungen kommt diese Bestimmung immer weniger zur Anwendung. Es gilt aber nach wie vor, extreme Belastungen zu verhindern. Bei einem niedrigeren Belastungsniveau soll die Höchstbelastung relativ nicht höher sein als bei Inkrafttreten des Steuergesetzes. Die Höchstbelastung für die Einkommenssteuer wird neu auf 23 Prozent des steuerbaren Einkommens festgesetzt. Da die Vermögenssteuerbelastung durch die Tarifrevision wesentlich gesenkt wird, ist auch die bisherige Höchstbelastung auf neu 3,3 Promille

des Reinvermögens zu senken. Die Senkung berücksichtigt, dass die Höchstbelastung schon bisher nur leicht unter der möglichen Maximalbelastung lag.

In § 62 Absatz 2 werden dementsprechend auch die anderen Höchstbelastungsrelationen angepasst. Wenn der Gesamtbetrag der Einkommens- und der Vermögenssteuer 30 Prozent des gesamten Reineinkommens übersteigt, wird die Mehrbelastung um die Hälfte herabgesetzt. Die Gesamtbelastung darf 45 Prozent des Reineinkommens nicht übersteigen, muss aber mindestens 4,5 Promille des steuerbaren Vermögens betragen.

Die Anpassung der Höchstbelastung soll zusammen mit der Änderung des Vermögenssteuertarifes in Kraft treten.

§ 65 Absätze 1d und 2 (Wirtschaftliche Zugehörigkeit durch Vermittlung von Immobilien)

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides darf ausschliesslich der Liegenschaftskanton Kommissionen für die Vermittlung von Immobilien besteuern. Der neu geschaffene Absatz 1d ermöglicht die entsprechende Besteuerung auch von juristischen Personen. Entsprechend ist der bisherige Absatz 2, der eine Besteuerung solcher Vermittlungskommissionen nur im internationalen Verhältnis erlaubte, anzupassen.

§ 73 Absatz 1c (Abzug von freiwilligen Zuwendungen)

Die Änderungen folgen den Vorgaben des Bundesrechts (Art. 25 Abs. 1c StHG) im Zusammenhang mit einer Revision des Stiftungsrechts. Für die Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel III.12.

§ 73 Absatz 3 (Abzug von Bestechungsgeldern)

Die Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Amtsträgerinnen und Amtsträger ist in Artikel 25 Absatz 1^{bis} StHG vorgegeben.

§ 81 (Gewinnsteuersatz für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften)

Für die Änderung des Gewinnsteuersatzes verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel III.4.

§ 87 Absatz 1 (Gewinnsteuersatz für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen)

Für die Änderung des Gewinnsteuersatzes verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel III.4.

§ 92 Absatz 3 (nachträgliche Kapitalsteuer)

Analog zur nachträglichen Vermögenssteuer bei den natürlichen Personen wird auch die nachträgliche Kapitalsteuer bei den juristischen Personen abgeschafft. Wir verweisen auf die Ausführungen in Kapitel III.7.

§ 93 Absatz 1 (Kapitalsteuersatz)

Für die Änderung des Kapitalsteuersatzes verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel III.5.

§ 101 Absatz 1 (Quellensteuerpflichtige Personen)

Einkünfte, die der vereinfachten Besteuerung nach § 59a unterliegen, werden neu analog zum Bundesrecht (Art. 32 Abs. 1 StHG und Art. 83 Abs. 1 DBG) von der Quellensteuerpflicht gemäss dieser Bestimmung ausgenommen. Für die Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen betreffend die Anschlussgesetzgebung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Kap. III.15).

§ 150 Absatz 5 (Lohnmeldepflicht)

Die neue Lohnmeldepflicht beinhaltet die Zustellung einer Kopie des Lohnausweises an die kantonale Steuerverwaltung. Um die Möglichkeiten der elektronischen Datenübermittlung und -verarbeitung auszunutzen, kann die Lohnmeldung statt in Papierform auch auf andere Weise erfolgen. Dazu bedarf es jedoch der Genehmigung der kantonalen Steuerverwaltung, damit die nötigen Standards und Formate sichergestellt sind. Wir verweisen auf die Ausführungen in Kapitel III.16.

§ 165 Absatz 3 (Ermessenskontrolle durch das Verwaltungsgericht)

Aufgrund der Rechtsweggarantie ist neu auch bei Steuererlass die Beschwerde an das Verwaltungsgericht vorzusehen. Da in diesen Fällen naturgemäss ein grosser Ermessensspielraum gegeben ist, sollte das Verwaltungsgericht hier sein Ermessen nicht anstelle des pflichtgemäss ausgeübten Ermessens der Vorinstanz setzen. Gerichtlich zu prüfen bleibt lediglich ein allfälliger Ermessensmissbrauch durch die Vorinstanz.

§ 167 Absatz 1 (Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht)

Mit Änderung von Artikel 73 Absatz 1 StHG im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über das Verwaltungsgericht unterliegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz nicht mehr der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, sondern neu der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

§ 191 Absatz 1 (Allgemeiner Fälligkeitstermin)

Der allgemeine Fälligkeitstermin (31. Dezember) gemäss dem Resultat der Volksabstimmung vom 12. März 2000 wird formell in § 191 integriert. Damit kann die entsprechende Eventualbestimmung von § 261 aufgehoben werden.

§ 196 Absatz 3 (Verzugszins)

Aufgrund des bisherigen Wortlauts («Auf dem Steuerbetrag ist nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins geschuldet.») wurde teilweise die Rechtsöffnung für in der Schlussrechnung ebenfalls enthaltene Bussen, Mahngebühren und negative Ausgleichszinsen verweigert. Richtigerweise sollte jedoch der gesamte unbezahlt gebliebene Betrag der Schlussrechnung (Saldo des Kontokorrents der entsprechenden Steuerperiode zugunsten der Gemeinwesen) verzinst werden. Der bisher verwendete Begriff («Steuerbetrag») ist daher je nach Interpretation zu einschränkend gewählt und soll durch die weitere Formulierung «auf unbezahlten Beträgen» ersetzt werden.

§ 201 Absatz 5 (Verfahren bei Zahlungserleichterungen und Erlass)

Aufgrund der Rechtsweggarantie ist neu auch bei Steuererlass eine gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen. Die bisherigen Bestimmungen, wonach die Gemeinde beziehungsweise die jeweils zuständige Erlassbehörde «endgültig» entscheidet, ist entsprechend anzupassen. Neu ist eine Einsprachemöglichkeit vorgesehen. Die Möglichkeit zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ergibt sich aus § 164 Absatz 1. Betreffend Zahlungserleichterungen vertritt die Kommission Gesetzgebung und Harmonisierung der Schweizerischen Steuerkonferenz die Auffassung, es handle sich nicht um eine «Rechtsstreitigkeit» im Sinn von Artikel 29a der Bundesverfassung. Der Steueranspruch werde bei einer Zahlungserleichterung nicht aufgegeben. Es gehe lediglich um ein momentanes Entgegenkommen des Fiskus, das mit Zinsfolgen verbunden sei.

§ 215 (Haftung der Erbinnen und Erben)

Entsprechend den Vorgaben des Bundesrechts (s. Kap. III.10) ist § 215 ersatzlos zu streichen.

§ 222 Absatz 3 (Beschwerde bei Hinterziehungstatbeständen an das Bundesgericht)

Mit der Änderung von Artikel 57^{bis} Absatz 2 StHG im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über das Verwaltungsgericht unterliegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz nicht mehr der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, sondern neu der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

§ 228 Absatz 2 (Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht)

Mit der Änderung von Artikel 61 StHG im Zusammenhang mit dem Bundesgerichtsgesetz unterliegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz betreffend Steuervergehen nicht mehr der Nichtigkeitsbeschwerde, sondern neu der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

§ 237 Absatz 2 (Teilung des Steueranspruchs zwischen luzernischen Gemeinden)

Mit der Umsetzung des Bundesgesetzes zur Koordination und Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis vom 15. Dezember 2000 (AS 2001 1050) hat sich gezeigt, dass die grundsätzlich analoge Bestimmung von § 237 Absatz 2, welche die Teilung des Steueranspruchs zwischen luzernischen Gemeinden regelt, aufgrund des bisherigen Wortlauts zu nicht beabsichtigten Abweichungen gegenüber den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechtes führt. Das gilt namentlich bei Sitzverlegungen von juristischen Personen innerhalb des Kantons Luzern, bei denen anders als bei Änderungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit keine Teilung des Steueranspruchs nach der zeitlichen Gewichtungsmethode vorgesehen ist. Der neue Vorbehalt von § 239 Absatz 1, gemäss dem der Regierungsrat die (für die Steuerauscheidung) massgebenden Bestimmungen erlässt, bezweckt in diesem Punkt eine Angleichung an das interkantonale Doppelbesteuerungsrecht.

§§ 251 und 252 (Wechsel der zeitlichen Bemessung)

Der Wechsel zur einjährigen Postnumerandobesteuerung ist abgeschlossen. Die entsprechenden Bestimmungen sind damit überflüssig.

§ 254 (Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge)

Diese Bestimmung ist in der Zwischenzeit überholt, weshalb sie aufgehoben werden kann.

§ 257 (Vereine)

Die Frist für die Vereine zur Auflösung von Rückstellungen für besondere Aufwendungen künftiger Jahre ist in der Zwischenzeit abgelaufen. Die Bestimmung kann deshalb aufgehoben werden.

§ 258 Absatz 3 (Haftung der Erbinnen und Erben)

Bussen sollten gegenüber Erbinnen und Erben von fehlbaren Steuerpflichtigen nicht mehr vollzogen werden. Diese Frage stellt sich namentlich im Zusammenhang mit der definitiven Rechtsöffnung, den Verlustscheinen und der möglichen Verrechnung von Bussen gegenüber den Erbinnen und Erben durch die Steuerbehörde. Um die Rechtslage klarzustellen, wird eine Übergangsregelung analog dem Bundesrecht geschaffen, welche einerseits den hier zur Diskussion stehenden Bussenverfügungen generell die Vollstreckbarkeit versagt, andererseits insbesondere die verrechnungsweise Geltendmachung solcher Bussenforderungen und die Vollstreckung von entsprechenden Verlustscheinen untersagt und die Löschung entsprechender Eintragungen im Betreibungsregister ermöglichen soll. Eine ähnliche Regelung gilt im Strafrecht. Artikel 336 Unterabsatz a des Strafgesetzbuches sieht vor, dass die Strafe für eine Tat, welche nach Strafgesetzbuch nicht mehr strafbar ist, nicht mehr vollzogen werden darf.

§ 261 (Allgemeiner Fälligkeitstermin)

Der allgemeine Fälligkeitstermin wird in § 191 Absatz 1 geregelt. Die bisherige Übergangsbestimmung kann deshalb aufgehoben werden.

§ 262 (Beibehaltung der Steuerpflicht am bisherigen Ort)

Die Steuerpflicht bei Wechsel des Wohnsitzes oder des Sitzes innerhalb der Schweiz ist im Steuerharmonisierungsgesetz für die Kantone verbindlich geregelt (Art. 22 und 68). Die Eventualbestimmung von § 262 kann deshalb aufgehoben werden.

III. (Inkrafttreten)

Für die Staffelung des Inkrafttretens der einzelnen Massnahmen verweisen wir auf die Übersicht in Kapitel III.1. Das Inkrafttreten und der genaue Inhalt einzelner Vorgaben des Bundesrechts stehen heute noch nicht definitiv fest und sind möglicherweise auch bei Verabschiedung dieser Gesetzesänderung noch offen. Das ist namentlich bei der Anschlussgesetzgebung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit der Fall. Dem Regierungsrat wird daher unter Ziffer 2 die Kompetenz eingeräumt, das Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen festzulegen.

2. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern

§ 9 Absatz 2 (Bezug der Erbschaftsteuer bei Wegfall der Nutzniessung)

Entsprechend der Empfehlung des Bundesrates werden neu auch bei der Erbschaftsteuer die eingetragenen Partnerschaften den Ehepaaren gleichgestellt (s. Kap. III.11).

§ 11 Absatz 1e (Steuerbefreiung der Ehegatten und der eingetragenen Partnerinnen und Partner)

Die Steuerbefreiung der Ehegatten war bis anhin nur in § 3 Absatz 2 der Erbschaftsteuerverordnung (SRL Nr. 631) ausdrücklich festgehalten. Entsprechend der Empfehlung des Bundesrates werden neu auch bei der Erbschaftsteuer die eingetragenen Partnerschaften den Ehepaaren gleichgestellt (s. Kap. III.11).

3. Gesetz über die Handänderungssteuer

§ 3 Ziffer 2 (Steuerbefreiung von Rechtsgeschäften zwischen eingetragenen Partnerinnen und Partnern)

Die Änderung dieser Bestimmung stellt die eingetragenen Partnerschaften in Bezug auf die Befreiung von der Handänderungssteuer den Ehepaaren gleich.

4. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer

§ 4 Absatz 1 Ziffer 2 (Steueraufschub bei Eigentumswechsel unter Ehegatten und unter eingetragenen Partnerinnen oder Partnern)

Die Änderung dieser Bestimmung stellt die eingetragenen Partnerschaften in Bezug auf den Aufschub der Grundstückgewinnsteuer den Ehepaaren gleich. Die Gesetzesänderung wird zudem zum Anlass genommen, Eigentumswechsel bei Rechtsgeschäften unter Ehegatten wieder generell steueraufschiebend zu erklären, sofern beide Parteien einverstanden sind. Die 2001 gestützt auf das Steuerharmonisierungsgesetz eingeführte Formulierung hat immer wieder zu Rückfragen darüber geführt, ob die Voraussetzungen für einen Aufschub im konkreten Fall tatsächlich erfüllt sind. Meistens war dies der Fall. Die Formulierung soll deshalb zugunsten einer leichter verständlichen und praxisfreundlicheren Regelung, die allerdings etwas weiter geht, als das Steuerharmonisierungsgesetz dies vorsieht, ersetzt werden.

§ 4 Absatz 1 Ziffern 6 und 7 (Steueraufschub bei Ersatzbeschaffung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke sowie von selbstgenutztem Wohneigentum)

Die Voraussetzungsfrist wird von bisher einem Jahr auf neu zwei Jahre ausgedehnt. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen zur Motion M 544 von Leo Müller in Kapitel II.6.d.

§ 4 Absatz 3 (Erstreckung der Ersatzbeschaffungsfrist)

Mit der Ausdehnung der Vorausbeschaffungsfrist auf zwei Jahre muss präzisiert werden, dass sich die erstreckbare Frist von zwei Jahren nur auf die nach der Veräusserung stattfindenden Ersatzbeschaffungen bezieht. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen zur Motion M 544 von Leo Müller in Kapitel II.6.d.

VII. Anträge

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Volksinitiative «Steuern vors Volk», soweit sie gültig ist, abzulehnen und der Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

Luzern, 4. April 2006

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Grossratsbeschluss über die Volksinitiative «Steuern vors Volk»

VOM

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 82b Absatz 1 des Grossratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. April 2006,

beschliesst:

1. Die am 10. Oktober 2003 eingereichte Volksinitiative «Steuern vors Volk» wird, soweit sie gültig ist, abgelehnt.
2. Sie ist ungültig, soweit sie sich auf die Staatssteuerfüsse der Jahre 2005–2007 bezieht.
3. Die Initiative unterliegt, soweit sie gültig ist, der Volksabstimmung.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. April 2006,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 2 *Absatz 3*

³ Der Beschluss des Grossen Rates, aufgrund dieses Gesetzes eine Staatssteuer von mehr als 1,60 Einheiten zu beziehen, unterliegt dem fakultativen Referendum nach § 40 der Staatsverfassung. Liegt nach Ablauf des Rechnungsjahres kein Beschluss zu den Steuereinheiten vor, gelten die letzten gültig festgesetzten Steuereinheiten.

§ 16 *Sachüberschrift und Absatz 3* *Ehegatten, Kinder unter elterlicher Sorge, eingetragene Partnerinnen oder Partner*

³ Das Einkommen und das Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, wird zusammengerechnet. Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

§ 19 *Absatz 3 (neu)*

³ Die überlebenden eingetragenen Partnerinnen oder Partner haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinn von Artikel 25 Absatz 1 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 erhalten haben.

§ 34 *Absatz 3 (neu)*

³ Nicht zu den geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische und fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.

§ 40 *Absätze 1d, g, i und k sowie Absatz 2*

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge,
- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Absatz 1f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von
 - 4700 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - 2400 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 die Abzüge von 4700 Franken beziehungsweise 2400 Franken erhöhen sich um 1300 Franken beziehungsweise 600 Franken für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss Absatz 1d und 1e sowie um 600 Franken für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind,
- i. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), wenn diese Leistungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33–40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1a–c); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Staat oder die Gemeinden unterstützt werden,
- k. die Zuwendungen und Beiträge an die im Grossen Rat vertretenen Parteien, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt zehn Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33–40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen, höchstens aber 1600 Franken für Alleinstehende und 3200 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten.

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, 4500 Franken abgezogen. Ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

§ 42 Absätze 1 und 2

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a. für jedes unmündige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,
 - 5600 Franken, wenn das Kind das sechste Altersjahr noch nicht vollendet hat,
 - 6100 Franken, wenn das Kind das sechste Altersjahr vollendet hat,
 - 10 400 Franken, wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss,
- b. für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind höchstens 3200 Franken für Fremdbetreuungskosten, die infolge Berufstätigkeit entstehen; der gleiche Abzug ist zulässig, wenn ungedeckte Fremdbetreuungskosten anfallen wegen schwerer Erkrankung oder Invalidität der das Kind betreuenden Person,
- c. für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzugs leistet, 2500 Franken; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten oder für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug gemäss Absatz 1a oder § 40 Absatz 1c zusteht; verwitweten, in getrennter Ehe lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen ohne Kinder, denen der Tarif nach § 57 Absatz 2 zusteht, wird der Abzug nur für unterstützungsbedürftige Personen gewährt, die nicht im Haushalt der steuerpflichtigen Person leben.

² Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können die Abzüge gemäss Absatz 1a–c nur einmal beanspruchen.

§ 49

wird aufgehoben.

§ 52 Absatz 1c

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

- c. für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind 10 000 Franken.

§ 57 *Absätze 1, 2 und 5*

¹ Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

0,0 Prozent der ersten	Fr. 9 100.–
0,5 Prozent der nächsten	Fr. 2 000.–
1,0 Prozent der nächsten	Fr. 3 000.–
2,0 Prozent der nächsten	Fr. 1 000.–
3,0 Prozent der nächsten	Fr. 1 000.–
4,0 Prozent der nächsten	Fr. 2 500.–
4,5 Prozent der nächsten	Fr. 3 900.–
5,0 Prozent der nächsten	Fr. 38 100.–
5,5 Prozent der nächsten	Fr. 31 500.–
6,0 Prozent der nächsten	Fr. 69 000.–
6,5 Prozent der nächsten	Fr. 421 000.–

Bei Einkommen über 582 100 Franken beträgt die Steuer je Einheit 6,1 Prozent des Einkommens.

² Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Steuer je Einheit für eine Steuerperiode

0,0 Prozent der ersten	Fr. 18 200.–
0,5 Prozent der nächsten	Fr. 3 500.–
1,5 Prozent der nächsten	Fr. 1 000.–
2,5 Prozent der nächsten	Fr. 1 000.–
3,0 Prozent der nächsten	Fr. 2 000.–
3,5 Prozent der nächsten	Fr. 3 300.–
4,5 Prozent der nächsten	Fr. 42 000.–
5,5 Prozent der nächsten	Fr. 45 000.–
6,0 Prozent der nächsten	Fr. 89 000.–
6,5 Prozent der nächsten	Fr. 359 500.–

Bei Einkommen über 564 500 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,9 Prozent des Einkommens.

Absatz 5 wird aufgehoben.

§ 59a *(neu)*

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 Prozent zu erheben. Voraussetzung ist, dass die Arbeitgeberrinnen und Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 entrichten. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinde abgegolten.

² Die Bestimmungen von § 114 Absätze 1a sowie 2–4 gelten sinngemäss.

³ Die Steuern sind periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Diese stellt den Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen.

⁴ Sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die kantonale Steuerverwaltung die eingegangenen Steuerbeträge der Steuerbehörde des Kantons, in welchem diese steuerpflichtig sind.

⁵ Hat die zuständige Ausgleichskasse ihren Sitz nicht im Kanton, sind jedoch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kanton steuerpflichtig, erstattet ihnen die kantonale Steuerverwaltung zu viel bezogene Steuern zurück oder fordert von ihnen zu wenig bezogene Steuern nach.

⁶ Vorbehalten bleibt die direkte Abrechnung zwischen der zuständigen AHV-Ausgleichskasse und der Steuerbehörde des Wohnsitzkantons.

⁷ Der Regierungsrat ist befugt, zur Schaffung eines einheitlichen Steuersatzes in der Schweiz einen von Absatz 1 abweichenden Steuersatz festzulegen.

§ 60 *Absatz 1*

¹ Die Steuer vom Vermögen beträgt für ein Steuerjahr 0,75 Promille je Einheit.

§ 61 *Absätze 1–3*

¹ Hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung bis zum 30. Juni des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres um mindestens sieben Prozent erhöht, erfolgt auf den Beginn der Steuerperiode eine Anpassung an die Teuerung gemäss Absatz 2. Eine Anpassung an die Teuerung erfolgt zudem unabhängig von der Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise spätestens vier Jahre nach der letzten Anpassung.

² Der Regierungsrat passt die Abzüge, die in Franken festgesetzt sind, sowie die Steuertarife gemäss § 57 in der Weise an, dass die Auswirkungen der Geldwertveränderung voll ausgeglichen werden.

³ Bei der Änderung der Abzüge sind Restbeträge von 50 Franken und mehr auf 100 Franken aufzurunden. Die anderen Restbeträge werden abgerundet.

§ 62 *Höchstbelastung*

¹ Die Gesamtbelastung der im Kanton Luzern unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen durch die Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden (Steuersatz x Gesamtsteuerfuss) darf 23 Prozent des steuerbaren Einkommens und diejenige durch die Vermögenssteuer bei einem Reinvermögen von über 200 000 Franken 3,3 Promille dieses Vermögens nicht übersteigen.

² Übersteigt bei im Kanton Luzern unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen der Gesamtbetrag der Einkommens- und der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde, berechnet auf dem gesamten steuerbaren Einkommen und Vermögen, 30 Prozent des gesamten Reineinkommens, wird die Mehrbelastung um die Hälfte und im Verhältnis des im Kanton steuerbaren zum gesamten steuerbaren Einkommen herabgesetzt. Die Gesamtbelastung durch die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern darf 45 Prozent des Reineinkommens nicht übersteigen, muss aber mindestens 4,5 Promille des steuerbaren Vermögens betragen.

§ 65 *Absatz 1d (neu) und Absatz 2*

¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons Luzern sind steuerpflichtig, wenn sie
d. im Kanton Luzern gelegene Grundstücke vermitteln.

² Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind steuerpflichtig, wenn sie Gläubigerinnen oder Nutzniesserinnen von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton Luzern gesichert sind.

§ 73 *Absatz 1c sowie Absatz 3 (neu)*

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), sowie an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1a–c); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Kanton oder die Gemeinden unterstützt werden.

³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische und fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.

§ 81 *Kapitalgesellschaften und Genossenschaften*

Die Steuer je Einheit der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt drei Prozent des Reingewinns.

§ 87 *Absatz 1*

¹ Die Steuer je Einheit der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt drei Prozent des Reingewinns.

§ 92 *Absatz 3*

wird aufgehoben.

§ 93 *Absatz 1*

¹ Die Steuer je Einheit beträgt 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

§ 101 *Absatz 1*

¹ Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassung nicht besitzen, im Kanton Luzern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte im Sinn von § 102 einem Steuerabzug an der Quelle. Dieser tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 59a unterstehen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach § 122.

§ 150 *Absatz 5 (neu)*

⁵ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben der kantonalen Steuerverwaltung für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in einer anderen von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form einzureichen.

§ 165 *Absatz 3*

Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu mit Ausnahme der Erlassfälle sowie der Fälle, in denen die Veranlagung wegen Verletzung von Verfahrenspflichten nach pflichtgemäsem Ermessen erfolgte.

Titel vor § 167

b. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht

§ 167 *Absatz 1*

¹ Unter den Voraussetzungen von Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 können die betroffene Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.

§ 191 *Absatz 1*

¹ Allgemeiner Fälligkeitstermin für die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Personalsteuer ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet.

§ 196 Absatz 3

³ Beträge, die mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt werden, sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Auf unbezahlten Beträgen ist nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins geschuldet.

§ 201 Absatz 5

⁵ Gegen Erlassentscheide kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich bei der Behörde, die den Entscheid gefällt hat, Einsprache erhoben werden.

§ 215

wird aufgehoben.

§ 222 Absatz 3

³ Unter den Voraussetzungen von Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 können die betroffene Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.

§ 228 Absatz 2

² Entscheide der letzten kantonalen Instanz unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

§ 237 Absatz 2

² Gehen die Voraussetzungen der Steuerpflicht während der Steuerperiode von einer luzernischen Gemeinde auf eine andere Gemeinde des Kantons über, bewirkt dies unter Vorbehalt von § 239 Absatz 1 keine Teilung des Steueranspruchs zwischen den betreffenden Gemeinden.

Titel vor § 251

wird aufgehoben.

§§ 251, 252 und 254

werden aufgehoben.

Titel vor § 257 sowie § 257

werden aufgehoben.

§ 258 Absatz 3 (neu)

³ Bussen von Erbinnen und Erben nach § 215 sind nicht mehr vollstreckbar und können von den Steuerbehörden nicht mehr verrechnungsweise geltend gemacht werden. Entsprechende Eintragungen im Betreibungsregister werden auf Antrag der betroffenen Person gelöscht.

Titel vor § 261 und § 261 sowie Titel vor § 262 und § 262

werden aufgehoben.

II.

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908,
- b. Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983,
- c. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961.

III.

1. Die Änderungen treten wie folgt in Kraft:
 - a. § 40 Absatz 1i und § 73 Absatz 1c treten rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
 - b. § 2 Absatz 3, § 16 Sachüberschrift und Absatz 3, § 19 Absatz 3, § 34 Absatz 3, § 40 Absatz 1d, § 49, § 65 Absätze 1d und 2, § 73 Absatz 3, 92 Absatz 3, Titel vor § 167, § 167 Absatz 1, § 191 Absatz 1, § 196 Absatz 3, § 215, § 222 Absatz 3, § 228 Absatz 2, § 237 Absatz 2, Titel vor § 251, §§ 251, 252 und 254, Titel vor § 257, § 257, § 258 Absatz 3, Titel vor § 261, § 261, Titel vor § 262 und § 262 des Steuergesetzes, § 9 Absatz 2 und § 11 Absatz 1e des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern, § 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die Handänderungssteuer sowie § 4 Absatz 1 Ziffern 2, 6 und 7 sowie Absatz 3 des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer treten am 1. Januar 2007 in Kraft.
 - c. § 40 Absätze 1g, k und 2, § 42 Absätze 1 und 2, § 52 Absatz 1c, § 57 Absätze 1, 2 und 5, § 61 Absätze 1–3, § 150 Absatz 5 des Steuergesetzes treten am 1. Januar 2008 in Kraft.
 - d. § 60 Absatz 1, § 62, § 165 Absatz 3 und § 201 Absatz 5 des Steuergesetzes treten am 1. Januar 2009 in Kraft.
 - e. § 81, § 87 Absatz 1 und § 93 Absatz 1 des Steuergesetzes treten am 1. Januar 2010 in Kraft.
2. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der §§ 59a und 101 Absatz 1.

IV.

Die Gesetzesänderung ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Volksinitiative «Steuern vors Volk» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, unterliegt die Gesetzesänderung dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit der Änderung des Steuergesetzes

a. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (SRL Nr. 630)

Das Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908 wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2

² Ist jedoch der überlebende Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin Nutzniesser oder Nutzniesserin, wird die Erbschaftsteuer erst bezogen, wenn die Nutzniessung wegfällt.

§ 11 Absatz 1e (neu)

¹ Von der Entrichtung der Erbschaftsteuer sind befreit:

- e. Erbteile, Vermächnisse und Schenkungen an den Ehegatten sowie an den eingetragenen Partner oder die eingetragene Partnerin.

b. Gesetz über die Handänderungssteuer (SRL Nr. 645)

Das Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 2

Steuerfreie Handänderungen sind:

2. Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten, auch als Folge der güterrechtlichen Auseinandersetzung, zwischen eingetragenen Partnerinnen oder Partnern sowie zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, gleichgültig, ob das Grundstück unter Lebenden oder durch Erbschaft erworben wird,

c. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (SRL Nr. 647)

Das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961 wird wie folgt geändert:

§ 4 *Absatz 1 Ziffern 2, 6 und 7 sowie Absatz 3*

¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben

2. bei Eigentumswechsel unter Ehegatten, auch als Folge der güterrechtlichen Auseinandersetzung, sowie unter eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, sofern jeweils beide Parteien einverstanden sind;
6. bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös zwei Jahre vor oder nach der Veräusserung zum Erwerb eines ertragsmässig gleichwertigen, selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks in der Schweiz oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;
7. bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen), soweit der Veräusserungserlös zwei Jahre vor oder nach der Veräusserung zum Erwerb oder zum Bau einer gleich genutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

³ Wird ein Aufschub gemäss Absatz 1 Ziffer 6 oder 7 gewährt, kann die Frist von zwei Jahren nach der Veräusserung in begründeten Fällen auf höchstens vier Jahre erstreckt werden.

Tabelle der Veränderung der Steuereinheiten seit 2001

Die folgende Tabelle zeigt Änderungen der Steuereinheiten (E) beim Staat und bei den Gemeinden.

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Staat		- ¹ / ₂₀ E	- ³ / ₂₀ E			- ² / ₂₀ E
<i>Gemeinden</i>						
Adligenswil			- ² / ₂₀ E			
Aesch				- ⁴ / ₂₀ E		
Alberswil						- ² / ₂₀ E*
Altbüron						- ² / ₂₀ E*
Altishofen		- ³ / ₂₀ E	- ² / ₂₀ E	- ² / ₂₀ E	- ¹ / ₂₀ E	
Altwis				- ⁸ / ₂₀ E		
Ballwil		Rabatt	Rabatt	Rabatt	Rabatt	
Beromünster			- ¹ / ₂₀ E		- ² / ₂₀ E	
Büron					- ¹ / ₂₀ E	- ¹ / ₂₀ E*
Dagmersellen			- ³ / ₂₀ E	- ² / ₂₀ E	- ¹ / ₂₀ E	
Dierikon	Rabatt	Rabatt	Rabatt	Rabatt	Rabatt	
Ebersecken					- ¹ / ₂₀ E	- ¹ / ₂₀ E*
Ebikon					- ¹ / ₂₀ E	
Egolzwil					- ¹ / ₂₀ E	- ¹ / ₂₀ E
Eich		Rabatt	- ⁴ / ₂₀ E		Rabatt	
Ermensee				- ⁴ / ₂₀ E	- ² / ₂₀ E	
Eschenbach	Rabatt	+ ³ / ₂₀ E				
Ettiswil						- ⁴ / ₂₀ E*
Gelfingen				- ² / ₂₀ E	- ² / ₂₀ E	
Geuensee				- ¹ / ₂₀ E	- ³ / ₂₀ E	
Greppen			- ¹ / ₂₀ E	- ² / ₂₀ E	- ² / ₂₀ E	
Grosswangen						- ² / ₂₀ E*
Gunzwil				- ² / ₂₀ E	- ¹ / ₂₀ E	
Hämikon					- ² / ₂₀ E	
Hergiswil						- ¹ / ₂₀ E*
Hildisrieden		- ¹ / ₂₀ E		- ² / ₂₀ E		- ⁴ / ₂₀ E*
Hitzkirch				- ¹ / ₂₀ E		
Hochdorf				- ¹ / ₂₀ E	- ¹ / ₂₀ E	
Hohenrain				- ⁴ / ₂₀ E		
Inwil			Rabatt		- ¹ / ₂₀ E	- ¹ / ₂₀ E*
Knutwil					- ² / ₂₀ E	
Kriens				- ² / ₂₀ E		
Lieli						- ⁴ / ₂₀ E
Luzern			- ² / ₂₀ E			
Malters						- ¹ / ₂₀ E*
Mauensee						- ⁴ / ₂₀ E*

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Meggen		Rabatt	Rabatt	Rabatt	+ ¹ / ₂₀ E	
Menznau						- ² / ₂₀ E*
Mosen				- ¹ / ₂₀ E		
Müswangen					- ² / ₂₀ E	
Nebikon		Rabatt			- ² / ₂₀ E	
Neudorf				- ³ / ₂₀ E		- ³ / ₂₀ E*
Neuenkirch						+ ² / ₂₀ E*
Nottwil					- ² / ₂₀ E	- ⁴ / ₂₀ E*
Oberkirch		+ ² / ₂₀ E			- ¹ / ₂₀ E	- ¹ / ₂₀ E*
Pfeffikon		+ ³ / ₂₀ E				
Rain			- ² / ₂₀ E	- ³ / ₂₀ E		- ³ / ₂₀ E*
Reiden					- ² / ₂₀ E	
Retschwil					- ² / ₂₀ E	- ² / ₂₀ E*
Rickenbach				- ² / ₂₀ E		- ¹ / ₂₀ E*
Römerswil			- ¹ / ₂₀ E	- ² / ₂₀ E	- ¹ / ₂₀ E	- ² / ₂₀ E*
Root					- ¹ / ₂₀ E	- ² / ₂₀ E*
Sempach				- ² / ₂₀ E	Rabatt	- ² / ₂₀ E*
Sursee				- ¹ / ₂₀ E		
Schenkon			- ² / ₂₀ E	- ² / ₂₀ E		- ² / ₂₀ E
Schlierbach						-0,12 E*
Schongau				- ² / ₂₀ E	- ² / ₂₀ E	
Schötz				Rabatt	Rabatt	
Schwarzenbach				- ⁵ / ₂₀ E		
Sulz						- ⁴ / ₂₀ E*
Sursee				- ¹ / ₂₀ E		
Triengen			- ² / ₂₀ E		- ² / ₂₀ E	- ² / ₂₀ E*
Udligenswil	Rabatt					- ⁴ / ₂₀ E*
Vitznau			- ² / ₂₀ E			
Wauwil					- ² / ₂₀ E	
Weggis			Rabatt	Rabatt	Rabatt	
Wikon			- ² / ₂₀ E	- ⁴ / ₂₀ E		
Willisau-Land				Rabatt	Rabatt	
Willisau-Stadt		Rabatt		Rabatt	+ ² / ₂₀ E	+ ² / ₂₀ E*
Winikon						- ² / ₂₀ E*
Zell						- ² / ₂₀ E*

«-» bedeutet eine Reduktion der Steuereinheiten, «+» eine Erhöhung.

* 2006 provisorisch, ohne Berücksichtigung von Rabatten (Stand 15. 3. 2006)

Tabelle der errechneten Steuerausfälle pro Gemeinde

Die folgende Tabelle zeigt die geschätzten Ausfälle pro Steuereinheit und Gemeinde für die Tarifänderungen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie der Gewinn- und Kapitalsteuer in Franken. Die Ausfallzahlen basieren auf den Steuererträgen des Jahres 2003 ohne beschränkt Steuerpflichtige.

	Einkommen Ausfall 2008	Vermögen ohne Kompensation Ausfall 2009	Gewinn Ausfall 2010	Kapital Ausfall 2010
<i>Total Gemeinden</i>	-30 981 067	-21 554 233	-8 727 757	-2 185 194
Adligenswil	-548 850	-306 371	-58 538	-20 152
Aesch	-73 988	-58 986	-4 846	-5 350
Alberswil	-37 828	-13 758	-1 922	-1 612
Altbüron	-69 311	-27 367	-12 781	-4 943
Altshofen	-107 619	-46 266	-84 273	-11 296
Altwis	-25 851	-22 201	-16 742	-4 447
Ballwil	-219 504	-108 330	-33 685	-13 800
Beromünster	-208 255	-129 017	-43 813	-12 267
Buchrain	-504 215	-145 692	-80 011	-28 125
Buchs	-24 511	-7 356	-464	-856
Büron	-143 048	-55 103	-16 194	-13 790
Buttisholz	-203 762	-117 574	-28 914	-14 280
Dagmersellen	-277 165	-135 945	-338 674	-26 935
Dierikon	-120 999	-36 051	-292 305	-7 175
Doppleschwand	-42 018	-11 187	-936	-924
Ebersecken	-24 755	-15 185	-2 530	-1 547
Ebikon	-1 084 171	-506 989	-274 853	-57 736
Egolzwil	-98 437	-39 459	-4 229	-4 200
Eich	-147 992	-168 082	-6 800	-5 115
Emmen	-2 347 857	-717 139	-584 202	-107 817
Entlebuch	-208 858	-95 936	-23 539	-16 548
Ermensee	-57 234	-25 386	-4 124	-2 559
Eschenbach	-306 550	-152 783	-69 592	-25 764
Escholzmatt	-181 294	-66 898	-90 688	-6 378
Ettiswil	-138 713	-64 717	-6 028	-6 356
Fischbach	-42 635	-18 688	-1 156	-1 023
Flühli ¹	-98 173	-52 296	-16 773	-15 688
Gelfingen	-58 247	-24 705	-1 338	-674
Gettnau	-69 283	-30 330	-5 327	-7 318
Geuensee	-156 442	-58 522	-9 034	-8 245

¹ Die Gemeinde Flühli weist einen sehr hohen Bestand an Zweitwohnungen auf. Die daraus resultierenden Ausfälle bei den beschränkt Steuerpflichtigen müssen berücksichtigt werden. Die zusätzlichen Ausfälle pro Einheit betragen beim Einkommen -6000 Franken und beim Vermögen -100 000 Franken.

	Einkommen	Vermögen ohne Kompensation	Gewinn	Kapital
	Ausfall 2008	Ausfall 2009	Ausfall 2010	Ausfall 2010
Gisikon	-102 271	-43 797	-35 998	-4 275
Greppen	-72 049	-50 844	-1 644	-2 065
Grossdietwil	-51 506	-21 280	-6 428	-2 107
Grosswangen	-204 826	-125 495	-57 416	-13 122
Gunzwil	-130 216	-58 124	-8 202	-5 682
Hämikon	-34 272	-36 753	-224	-333
Hasle	-97 620	-40 201	-10 556	-5 109
Hergiswil	-101 883	-45 640	-5 738	-6 061
Hildisrieden	-164 149	-110 892	-6 958	-7 424
Hitzkirch	-183 330	-119 471	-79 982	-13 926
Hochdorf	-654 908	-372 449	-102 641	-44 161
Hohenrain	-158 921	-86 804	-14 207	-5 864
Honau	-28 086	-6 955	-2 217	-1 769
Horw	-1 209 572	-1 290 756	-107 521	-54 677
Inwil	-176 332	-106 917	-17 108	-12 970
Knutwil	-135 379	-78 531	-13 564	-9 251
Kottwil	-28 305	-11 508	-1 153	-1 519
Kriens	-2 389 276	-1 014 975	-298 444	-127 112
Langnau	-96 026	-29 320	-10 311	-11 778
Lieli	-15 852	-3 846	-140	-86
Littau	-1 318 239	-394 740	-409 300	-95 550
Luthern	-77 810	-101 056	-7 202	-5 601
Luzern	-5 872 142	-5 336 190	-3 023 305	-602 781
Malters	-463 920	-210 692	-53 500	-32 646
Marbach	-62 297	-34 610	-7 304	-4 729
Mauensee	-89 740	-69 689	-9 151	-5 123
Meggen	-766 879	-3 416 999	-85 340	-35 856
Meierskappel	-96 163	-72 402	-4 897	-3 794
Menznau	-189 341	-77 600	-11 618	-6 779
Mosen	-20 543	-9 136	-5 289	-2 756
Müswangen	-35 124	-16 331	-3 261	-747
Nebikon	-176 464	-91 670	-70 951	-20 357
Neudorf	-83 552	-35 057	-4 326	-4 823
Neuenkirch	-454 597	-208 174	-79 703	-25 550
Nottwil	-231 121	-101 346	-11 763	-16 078
Oberkirch	-259 936	-176 214	-46 093	-17 305
Ohmstal	-21 946	-9 435	-435	-465
Pfaffnau	-174 200	-71 284	-15 312	-7 952
Pfeffikon	-60 889	-51 436	-951	-2 172
Rain	-174 321	-94 879	-19 734	-9 698
Reiden	-328 234	-140 490	-51 516	-30 937
Retschwil	-11 956	-8 354	-369	-231

	Einkommen	Vermögen ohne Kompensation	Gewinn	Kapital
	Ausfall 2008	Ausfall 2009	Ausfall 2010	Ausfall 2010
Richenthal	-50 482	-20 996	-700	-1 204
Rickenbach	-157 440	-94 081	-15 813	-16 027
Roggliwil	-42 312	-21 541	-10 331	-3 484
Römerswil	-115 655	-57 105	-19 533	-5 870
Romoos	-30 345	-10 855	-1 521	-1 202
Root	-326 509	-106 217	-281 459	-32 216
Rothenburg	-666 650	-281 855	-199 434	-56 999
Ruswil	-479 049	-263 037	-45 086	-21 093
Schenkön	-241 496	-179 189	-49 583	-6 704
Schlierbach	-40 871	-21 610	-1 627	-371
Schongau	-58 171	-48 120	-2 707	-2 846
Schötz	-228 196	-116 959	-42 669	-21 065
Schüpfheim	-243 353	-110 584	-36 641	-12 459
Schwarzenberg	-112 573	-51 805	-2 806	-3 014
Sempach	-370 866	-226 029	-75 308	-14 345
Sulz	-12 685	-6 788	-67	-751
Sursee	-759 874	-464 900	-515 644	-112 998
Triengen	-251 080	-123 799	-150 547	-17 820
Udligenswil	-196 156	-124 034	-10 688	-7 114
Uffikon	-47 975	-19 702	-801	-785
Ufhusen	-47 792	-22 964	-2 169	-3 568
Vitznau	-87 178	-59 521	-2 861	-11 516
Wauwil	-126 649	-57 778	-8 298	-6 919
Weggis ²	-359 611	-698 860	-26 970	-21 624
Werthenstein	-127 828	-47 310	-75 434	-14 454
Wikon	-103 242	-53 184	-68 883	-10 121
Willisau-Land	-298 022	-248 716	-47 345	-21 726
Willisau-Stadt	-260 801	-157 994	-99 467	-19 224
Winikon	-55 471	-23 687	-4 442	-3 039
Wolhusen	-309 022	-130 526	-40 452	-16 334
Zell	-141 955	-63 826	-72 393	-24 159

² Die Gemeinde Weggis weist einen überdurchschnittlich hohen Bestand an Zweitwohnungen auf. Die daraus resultierenden Ausfälle bei den beschränkt Steuerpflichtigen müssen berücksichtigt werden. Die zusätzlichen Ausfälle pro Einheit betragen beim Einkommen -30 000 Franken und beim Vermögen -170 000 Franken.

Tabellen Steuerbelastungsvergleiche

Die folgenden Tabellen zeigen die prozentuale Entlastung beim Einkommen zwischen den Steuerperioden 2006 (Tarif 2005 mit Steuereinheiten 2006 Stadt Luzern) und 2008 (Tarif 2008 mit Steuereinheiten 2006 Stadt Luzern).

Alleinstehende

Bruttoarbeits- einkommen	Steuerbelastung*		Entlastung in %
	2006	2008	
40 000	2 918	2 697	7,6%
60 000	6 344	5 842	7,9%
80 000	9 966	9 000	9,7%
100 000	13 607	12 338	9,3%
150 000	22 731	21 233	6,6%
200 000	32 410	30 648	5,4%
300 000	52 781	51 055	3,3%

Verheiratete

Bruttoarbeits- einkommen	Steuerbelastung*		Entlastung in %
	2006	2008	
40 000	1 003	679	32,3%
60 000	3 935	3 443	12,5%
80 000	7 043	6 240	11,4%
100 000	10 325	9 208	10,8%
150 000	19 449	17 618	9,4%
200 000	28 862	27 030	6,3%
300 000	48 311	46 585	3,6%

Familie mit zwei Kindern

Bruttoarbeits- einkommen	Steuerbelastung*		Entlastung in %
	2006	2008	
40 000	50	50	0,0%
60 000	1 735	1 212	30,1%
80 000	4 712	4 009	14,9%
100 000	7 748	6 740	13,0%
150 000	16 652	14 844	10,9%
200 000	26 065	24 056	7,7%
300 000	45 281	43 362	4,2%

* ohne Berücksichtigung der Krankenversicherungs-Prämienrückvergütung

Alleinstehende Rentnerinnen und Rentner

Bruttorenten AHV und PK**	Steuerbelastung*		Entlastung in %
	2006	2008	
40 000	3 515	3 271	6,9%
60 000	6 914	6 360	8,0%
80 000	10 565	9 550	9,6%
100 000	14 117	12 806	9,3%
150 000	22 997	21 499	6,5%
200 000	32 122	30 396	5,4%
300 000	51 362	49 636	3,4%

Rentnerhepaar

Bruttorenten AHV und PK**	Steuerbelastung*		Entlastung in %
	2006	2008	
40 000	1 885	1 478	21,6%
60 000	4 731	4 142	12,4%
80 000	7 911	6 989	11,7%
100 000	11 257	10 042	10,8%
150 000	20 137	18 284	9,2%
200 000	29 017	27 164	6,4%
300 000	47 349	45 599	3,7%

* ohne Berücksichtigung der Krankenversicherungs-Prämienrückvergütung

** PK steuerlich zu 80% erfasst